

Protokoll

Öffentliche Version

6. Gemeinderatssitzung

Sitzungstermin	Montag, 17. Mai 2021
Sitzungsort	Bienken-Saal
Sitzungsdauer	18.00 Uhr bis 21.35 Uhr
Öffentliche Sitzung	19.05 Uhr bis 21.10 Uhr
Gemeinderat	Fabian Gloor, Gemeindepräsident und Ressortleiter Finanzen, Vorsitz Theodor Hafner, Ressortleiter Bildung, Familie und Jugend, Gemeindevizepräsident Bruno Locher, Ressortleiter Sicherheit und Natur Thomas von Arx, Ressortleiter Infrastruktur (ab 18.25 Uhr) Nicole Wyss, Ressortleiterin Kultur, Sport und Gesundheit (ab 19.05 Uhr) Andreas Affolter, Leiter Bau Gerda Graber, Leiterin Verwaltung Rolf Niederer, Leiter Finanzen Madeleine Gabi, Stabsstelle, Protokoll
Entschuldigt	Dirk Weber, Ressortleiter Planung und Bau Massimo Santucci, Ressortleiter Soziales
Geschäftsprüfungskommission	Daniel Steiger (bis 21.00 Uhr)
Gäste	Vanessa Studer, Sacha Peter, Amt für Raumplanung (18.00 – 19.05 Uhr) Norbert Emch, Amt für Landwirtschaft (18.00 – 19.05 Uhr) Christoph Schär, Arge Energiestadt (19.05 – 20.00 Uhr) Aurel Schmid, Solarify (19.05 – 20.00 Uhr)
Medien	Keine anwesend

Traktanden

C-Geschäft öffentlich

2021-130 **Energiestadt Oensingen; Nutzung der Dachflächen von Gemeindeliegenschaften für das Projekt Solarify Oensingen** RSN

B-Geschäft öffentlich

2021-131 **Begrüssung Protokoll und Traktandenliste** GP

2021-132 **Gemeinderatswahlen vom 25. April 2021; Validierung der Wahlen** GP

2021-133 **Zweckverband ARA Falkenstein; Investitionsvorhaben von CHF 410'900 für die Planungsarbeiten des Ausbaus für die 4. Reinigungsstufe; Antrag an die Gemeindeversammlung für einen Nachtragskredit (Konto 7201.5032.34)** RI

2021-134 **Arbeitsgruppe Unterdorf; Feststellungsbeschluss einer Demission** GP

2021-135 **Strassenbeleuchtung Oensingen; Zustimmung Vereinbarung über den Kostenteiler bei Schachtsanierungen** RI

2021-136 **Unterhalt Strassenbeleuchtung; Genehmigung eines Nachtragskredits von CHF 15'000 für Konto 6150.3141.04 (Unterhalt und Ausbau der Strassenbeleuchtung, inkl. Unterhalt Weihnachtsbeleuchtung)** RI

2021-137 **Verabschiedung Gestaltungsplan Gassfeld zur kantonalen Vorprüfung** RPB

2021-138 **Erweiterung Kiesgrube Aebisholz, Oensingen; Mitwirkung Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Teilzonenplanänderung "Kiesgrube und B-Deponie Aebisholz" mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsbericht** RPB

2021-139 **Mobiler Pump Track auf dem Sternenplatz; Genehmigung Vertrag** RBFJ

2021-140 **Teilrevision Gemeindeordnung; Verabschiedung zu Handen der Gemeindeversammlung** GP

2021-141 **Motion Martin Rötheli; Konzessionsabgabe auf den Strombezügen, gleichlange Spiesse mit den weiteren Energieversorgungen wie Erdgas- und Wärmedienstleistungen, die öffentlichen Grund von Oensingen beanspruchen** GP

2021-142 **Festlegung der Traktanden der ordentlichen Rechnungsgemeindeversammlung vom 14. Juni 2021** GP

2021-143 **Genehmigung der Botschaft der Rechnungsgemeindeversammlung vom 14. Juni 2021** GP

2021-144 **Entlastungsstrasse Oensingen; Nutzwertanalyse Vollanschluss Oensingen Süd** GP

Energiestadt Oensingen; Nutzung der Dachflächen von Gemeindeliegenschaften für das Projekt Solarify Oensingen

Geschäftseigner Bruno Locher, Ressortleiter Sicherheit und Natur
Entscheidungsgrundlagen
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Entsprechend § 23 der Gemeindeordnung liegt die Behandlung und Kompetenz für die Abwicklung dieses Geschäfts beim Gemeinderat.

2. Sachverhalt

An der Gemeinderatssitzung vom 22. Februar 2021 wurde das Projekt Sunraising vorgestellt und behandelt. Der Gemeinderat hat damals beschlossen, die Dachflächen der Schulanlage Oberdorf und der Multifunktionshalle im Sinn einer Absichtserklärung für das Projekt zur Verfügung zu stellen.

In der Zwischenzeit hat der Präsident der Arbeitsgruppe Energiestadt Oensingen, Christoph Schaer, das Projekt Sunraising weiterverfolgt. Aus diversen Gründen kann dieses Modell aber in Oensingen nicht umgesetzt werden.

Christoph Schaer hat aber eine Alternative zum angestrebten Projekt gefunden. Diese wäre für Oensingen noch interessanter. Um den Gemeinderat direkt aus erster Hand über das Projekt zu informieren, wird das Projekt SOLARIFY an der Sitzung von den Herren Christoph Schaer und Aurel Christian Schmid vorgestellt.



Dachfläche Multifunktionshalle ca. 1'100 m²



Dachflächen Schulanlage Oberdorf ca. 1'750 m²

Auch dieses Projekt wäre ein sehr guter Beitrag der Energiestadt Oensingen zu mehr Nachhaltigkeit und könnte für die positive Kommunikation genutzt werden. Die Gemeinde geht dabei keinerlei Risiken ein, muss sich nicht um den Betrieb der Anlage kümmern und hat gleichzeitig einen Preisvorteil für den von der Anlage direkt bezogenen Strom.

3. Antrag an den Gemeinderat

Die Dächer der Schulanlage Oberdorf und der Multifunktionshalle sollen für das Projekt SOLARIFY zur Verfügung gestellt werden.

4. Diskussion

Der Gemeindepräsident möchte wissen, wie Solarify sich finanziert. Gemäss Aurel Schmid finanziert sich Solarify über den Verkauf der Solarpanels. 20% der Erträge gehen an Solarify. Solarify übernimmt das Kostenrisiko. Falls nicht genügend Käufer gefunden werden, liegt das Risiko bei Solarify. Der Auftrag wird allerdings erst erteilt, wenn die Finanzierung gesichert ist. Das Risiko von Solarify liegt beim eigenen Zeitaufwand.

Gemäss Christoph Schär funktioniert das Ganze auch, wenn Eigentümer von Solarpanels umziehen. Man sei dabei nicht auf das Versorgungsgebiet der AEK angewiesen.

Auf die Frage von Thomas von Arx erklärt Aurel Schmid, dass 100% der Panels verkauft sein müssen, bevor das Projekt gestartet wird. Bisher seien die Projekte meistens innert Tagen zustande gekommen.

Gemäss Christoph Schär macht es der lokale Gedanke aus. Idealerweise kommuniziert die Gemeinde und gibt den Einwohnenden die Chance, sich einzukaufen. Falls auf diesem Weg nicht alle Panels verkauft werden, kann der Rest auch an Auswärtige weitergegeben werden. Gemäss Aurel Schmid fuhr man bisher gut damit, in einer "geschützten Zeit", resp. einer Vorverkaufsphase nur Einheimische zu berücksichtigen und danach den Verkauf auch für Auswärtige zu öffnen.

Bruno Locher möchte wissen, ob allenfalls ein Projekt zurückgestellt werden kann, wenn der Verkauf nicht wunschgemäss läuft. Gemäss Aurel Schmid würde dies keine Probleme verursachen. Die beiden Projekte sind gut miteinander vergleichbar.

Fabian Gloor möchte wissen, ob allenfalls zuerst nur mit einem Projekt gestartet werden könnte. Gemäss Aurel Schmid ist beides möglich. Er schlägt aber vor, beide Projekte gleichzeitig anzubieten. Er habe die Erfahrung gemacht, dass eventuell Eltern dort kaufen möchten, wo ihre Kinder zur Schule gehen. Aurel Schmid ist zuversichtlich, dass beide Projekte verkauft werden können. Falls dies nicht der Fall wäre, verfüge er bereits über externe Interessenten.

Theodor Hafner möchte wissen, wie bei allfälligen Dachsanierungen mit den zusätzlichen Aufwendungen umgegangen würde. Wenn alle Panels vor der Sanierung zuerst abmontiert und später wieder montiert werden müssen, würde dies erheblichen Mehraufwand generieren. Theodor Hafner möchte wissen, mit welchen Zusatzkosten hier gerechnet werden muss.

Gemäss Christoph Schär ist dies abhängig von der jeweiligen Anlage. Eine Dachsanierung würde auch ohne Solarpanels anstehen. Gemäss Aurel Schmid ist es deshalb wichtig, dass der Zustand der Dächer vor der Inangriffnahme des Projekts beurteilt wird. Die Solarpanels sind überdies nicht fest mit dem Dach verbunden. Sie werden mit Gewichten aufs Dach gelegt und sind damit befestigt. Dadurch sind sie relativ einfach entfernbar.

Rolf Niederer möchte wissen, ob bereits Erfahrungswerte vorliegen, was die Mehrkosten anbetrifft. Gemäss Aurel Schmid mussten bisher selten Dächer saniert werden. Er müsste einen Installateur um eine Kostenschätzung bitten. Er geht davon aus, dass die anfallenden Mehrkosten im Vergleich zum Gesamtprojekt relativ unbedeutend sein werden.

Theodor Hafner fragt, wie das Ganze versicherungstechnisch aussieht. Gemäss Aurel Schmid sind die Käufer Eigentümer der Anlage. Diese muss haftpflichtversichert sein, was mit der Mobiliar sichergestellt werden kann. Die Versicherung ist ein Teil der Unterhaltskosten. Die Mehrkosten der Gebäudeversicherung, welche durch die Anlage verursacht werden, werden von Solarify übernommen.

Die Leiterin Verwaltung möchte wissen, ob Erfahrungswerte über die Lebensdauer der Panels vorliegen, welche nach 30 – 35 Jahren an die Gemeinde übergehen. Wie sieht es mit den Entsorgungskosten aus, welche dann auf die Gemeinde zukommen? Gemäss Aurel Schmid haben die aktuell verbauten Module eine erwartete Lebensdauer von 50 Jahren. Bis heute verfüge man aber lediglich um bis zu 30 Jahren Erfahrung. Solarify wird die Panels so warten, dass sie nach Ablauf der Vertragsdauer noch mindestens über 80% der Leistung verfügen. Die Panels werden irgendwann ersetzt werden müssen, wahrscheinlich im Zusammenhang mit einer Dachsanierung. Die Entsorgung der Panels selber wird nichts kosten, da die Entsorgungsgebühr bereits mit dem Kauf bezahlt wurde. Zudem ist das Material recyclebar.

Da mit einer Rendite von fast 3% gerechnet werden kann, fragt sich Theodor Hafner, ob die Gemeinde die Panels kaufen sollte. Gemäss Fabian Gloor spricht das gegen den Sinn der Anlage, indem möglichst vielen Einwohnenden ermöglicht werden soll, Solarstrom zu produzieren. Allenfalls könnte aber die Gemeinde einspringen, wenn nicht alle Panels verkauft werden können.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Die Dächer der Schulanlage Oberdorf und der Multifunktionshalle werden grundsätzlich für das Projekt SOLARIFY zur Verfügung gestellt.
- 5.2 Zu gegebener Zeit ist dem Gemeinderat der Vertrag zur Genehmigung vorzulegen.
- 5.3 Fabian Gloor und Andreas Affolter werden mit den Vertragsverhandlungen beauftragt.

Mitteilung an

- Christoph Schär, Präsident Arbeitsgruppe Energiestadt
- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Sicherheit und Natur
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Akten

Traktandum Nr. 2021-131

Registatur-Nr. 0.1.2.1

Begrüssung Protokoll und Traktandenliste

Geschäftseigner Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Entscheidungsgrundlagen
Traktandenbericht verfasst durch Madeleine Gabi, Stabsstelle

1. Begrüssung

Der Gemeindepräsident begrüsst die Anwesenden zur heutigen Gemeinderatssitzung.

Fabian Gloor informiert über den Todesfall des ehemaligen Gemeindepräsidenten und spricht den Angehörigen sein Beileid aus. Die Anwesenden erheben sich zu einer Schweigeminute.

Fabian Gloor informiert, dass die offizielle Beflaggung bis zur Beerdigung auf Halbmast gesetzt wurde. Bei der Gemeindeverwaltung sei dies möglich, deshalb tragen die Fahnen einen Trauerflor. Aufgrund der aktuellen Lage werde er mit einer Zweierdelegation an der Beerdigung teilnehmen. Im Weiteren wird morgen ein Nachruf auf Markus Flury veröffentlicht.

2. Protokoll

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 26. April 2021 wird genehmigt.

3. Traktandenliste

Es wird noch ein zusätzliches Traktandum eingeschoben: Mobiler Pump Track auf dem Sternenplatz; Genehmigung Vertrag.

Mit dieser Änderung wird die Traktandenliste stillschweigend genehmigt.

Mitteilung an
- Akten

Gemeinderatswahlen vom 25. April 2021; Validierung der Wahlen

Geschäftseigner Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Entscheidungsgrundlagen Gesetz über die politischen Rechte Solothurn (GpR)
Traktandenbericht verfasst durch Madeleine Gabi, Stabsstelle

1. Zuständigkeiten und Information

Der Gemeinderat ist gemäss §119 lit. d GpR zuständig für die Validierung der Gemeindewahlen.

2. Sachverhalt

Am 25. April 2021 fanden die Gemeinderats- und Gemeindepräsidentenwahlen statt. Die Ergebnisse wurden noch am gleichen Tag im Anschlagkasten sowie auf der Homepage veröffentlicht.

Innerhalb der dreitägigen Beschwerdefrist (§ 160 GpR) wurde keine Beschwerde erhoben.

3. Antrag an den Gemeinderat

Dem Gemeinderat wird beantragt, die Wahlen zu validieren.

4. Erwägungen

Keine Wortmeldung.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat, gestützt auf § 119 lit. d des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996 (BGS 113.111), beschliesst einstimmig:

- 5.1 Von den Ergebnissen der Erneuerungswahlen des Gemeinderats vom 25. April 2021, publiziert in den öffentlichen Anschlagkästen sowie auf der Homepage, wird Kenntnis genommen.
- 5.2 Innerhalb der dreitägigen Beschwerdefrist (§ 160 GpR) wurde keine Beschwerde erhoben.
- 5.3 Das Wahlprotokoll wird genehmigt, und die Gemeinderatswahlen werden validiert.
- 5.4 Die Stabsstelle wird beauftragt, die Validierung im Anzeiger Thal Gäu Olten sowie auf der Homepage zu publizieren.

Mitteilung an

- Stabsstelle
- Akten

Zweckverband ARA Falkenstein; Investitionsvorhaben von CHF 410'900 für die Planungsarbeiten des Ausbaus für die 4. Reinigungsstufe; Antrag an die Gemeindeversammlung für einen Nachtragskredit (Konto 7201.5032.34)

Geschäftseigner Thomas von Arx, Ressortleiter Infrastruktur
Entscheidungsgrundlagen
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Investitionsvorhaben, die eine Grössenordnung von CHF 250'000 überschreiten, sind gemäss § 20 GO zwingend der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Damit der Gemeindeversammlung ein Antrag unterbreitet werden kann, ist gemäss § 58 GG ein vorgängiger Gemeinderatsbeschluss einzuholen.

Auf Grund des öffentlichen Interesses und bedingt durch die Informationspflicht, ist das Geschäft öffentlich zu behandeln.

2. Sachverhalt

Im Zusammenhang mit der Planung für den Ausbau der ARA Falkenstein wurden im Investitionsbudget der Einwohnergemeinde Oensingen folgende Beträge für die 4. Reinigungsstufe in der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung aufgenommen:

- 2020 CHF 224'200
- 2021 CHF 186'700

Die beiden Beträge ergeben zusammen CHF 410'900, was bedeutet, dass die gemeinderätliche Kompetenz von CHF 250'000 überschritten wurde. Dementsprechend muss der Kredit über CHF 410'900 für das Vorprojekt nachträglich der Rechnungsgemeindeversammlung vom 14. Juni 2021 zur Genehmigung vorgelegt werden.

3. Antrag an den Gemeinderat

- 3.1 Für den Anteil der Einwohnergemeinde Oensingen an die Planungskosten für den Ausbau der 4. Reinigungsstufe der ARA Falkenstein sei zu Händen der Rechnungsgemeindeversammlung vom 14. Juni 2021 ein Nachtragskredit von CHF 410'900 (inkl. MWST) zu genehmigen.
- 3.2 Die Kosten seien dem Konto 7201.5032.34 (Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung) zu belasten.

4. Erwägungen

Im Budget 2020 und 2021 des Zweckverbands ARA Falkenstein wurden an den jeweiligen Delegiertenversammlungen die Planungskredite in der Gesamthöhe von CHF 1'100'000 bewilligt.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Für den Anteil der Einwohnergemeinde Oensingen an die Planungskosten für den Ausbau der 4. Reinigungsstufe der ARA Falkenstein wird zu Händen der Rechnungsgemeindeversammlung vom 14. Juni 2021 ein Nachtragskredit von CHF 410'900 (inkl. MWST) genehmigt.
- 5.2 Die Kosten sind dem Konto 7201.5032.34 (Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung) zu belasten.

Mitteilung an

- Ressortleiter Infrastruktur
- Leiter Bau
- Leiter Finanzen
- Stabsstelle (Nachtragskreditkontrolle)
- Akten

Arbeitsgruppe Unterdorf; Feststellungsbeschluss einer Demission

Geschäftseigner Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Entscheidungsgrundlagen
Traktandenbericht verfasst durch Madeleine Gabi, Stabsstelle

1. Zuständigkeiten und Information

Der Gemeinderat wählte am 29. April 2019 die Mitglieder der Arbeitsgruppe Unterdorf. Er ist demzufolge auch für die Feststellung von Demissionen zuständig.

2. Sachverhalt

Vor einiger Zeit teilte Frau Daniela Ata telefonisch mit, dass sie aus Oensingen wegziehen werde und auf das Wegzugsdatum hin als Mitglied der Arbeitsgruppe Unterdorf demissioniere. Der Wegzug erfolgte nun definitiv per 6. April 2021.

3. Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat nehme die Demission zur Kenntnis.

4. Erwägungen

--

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Die Demissionen von Daniela Ata als Mitglied der Arbeitsgruppe Unterdorf wird unter Verdankung der geleisteten Dienste zur Kenntnis genommen.
- 5.2 Daniela Ata ist zur nächsten Verabschiedung von ehemaligen Behördenmitgliedern einzuladen.

Mitteilung an

- Daniela Ata
- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Planung und Bau
- Stabsstelle (Nachführung Behördenverzeichnis)
- Akten

Strassenbeleuchtung Oensingen; Zustimmung Vereinbarung über den Kostenteiler bei Schachtsanierungen

Geschäftseigner Thomas von Arx, Ressortleiter Infrastruktur
Entscheidungsgrundlagen Vereinbarung AEK Energie AG vom 4. Mai 2021
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Entsprechend § 25 der Gemeindeordnung liegt die Behandlung und Kompetenz für die Abwicklung dieses Geschäfts beim Gemeinderat.

Aufgrund des öffentlichen Interesses und bedingt durch die Informationspflicht, ist das Geschäft öffentlich zu behandeln.

2. Sachverhalt

Mit dem Verkauf des Stromnetzes an die AEK Energie AG, Solothurn gingen auch die Elektroschächte ins Eigentum des Elektroversorgers über. Die Strassenbeleuchtung und das dazugehörige Leitungsnetz blieben im Eigentum der Einwohnergemeinde Oensingen.

Seit Jahren gab es eine mündliche Vereinbarung zwischen der AEK Energie AG und der Einwohnergemeinde Oensingen über den Kostenverteiler bei allfälligen Schachtsanierungen.

Die AEK Energie AG trägt 2/3 der Kosten bei der Sanierung der Elektroschächte. Die Einwohnergemeinde Oensingen trägt als Mitbenützerin der Schächte für die Verkabelung der Strassenbeleuchtung 1/3 der Kosten.

Die mündliche Vereinbarung soll nun schriftlich festgehalten werden.

3. Antrag an den Gemeinderat

Der Vereinbarung zwischen der AEK Energie AG, Solothurn, und der Einwohnergemeinde Oensingen betreffend Schachtsanierung in der Gemeinde Oensingen vom 4. Mai 2021 sei zuzustimmen.

4. Erwägungen

--

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Der Vereinbarung zwischen der AEK Energie AG, Solothurn, und der Einwohnergemeinde Oensingen betreffend Schachtsanierung in der Gemeinde Oensingen vom 4. Mai 2021 wird zugestimmt.
- 5.2 Der Gemeindepräsident und die Leiterin Verwaltung werden zur Unterzeichnung bevollmächtigt.
- 5.3 Die Abteilung Bau wird mit der Umsetzung beauftragt.

Mitteilung an

- AEK Energie AG, Markus Kurth, Westbahnhofstrasse 3, 4502 Solothurn
- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Infrastruktur
- Präsident Werkkommission
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Bereichsleiter Werkhof
- Akten

Unterhalt Strassenbeleuchtung; Genehmigung eines Nachtragskredits von CHF 15'000 für Konto 6150.3141.04 (Unterhalt und Ausbau der Strassenbeleuchtung, inkl. Unterhalt Weihnachtsbeleuchtung)

Geschäftseigner Thomas von Arx, Ressortleiter Infrastruktur
Entscheidungsgrundlagen
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Gemäss §25 Abs. c der Gemeindeordnung ist der Gemeinderat für die Beschlussfassung über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 250'000 nicht überschreiten, zuständig.

Auf Grund des öffentlichen Interesses und bedingt durch die Informationspflicht ist das Geschäft öffentlich zu behandeln.

2. Sachverhalt

Bei verschiedenen Gemeindestrassen in Oensingen müssen diverse Catic-Deckel (Elektroschachtdeckel) ausgewechselt werden. Der Bereichsleiter Werkhof hat die Schachtdeckel zusammen mit der Firma AEK Energie AG und der Niklaus AG Strassen- und Tiefbau besichtigt.



Die AEK Energie AG als Eigentümerin der defekten Schachtdeckel übernimmt 2/3 der Gesamtkosten von CHF 45'000 für die Reparatur. Die Gemeinde Oensingen muss 1/3 der Kosten übernehmen, weil sie diese Schächte für die Verkabelung der Strassenbeleuchtung mitbenutzt. Somit muss sich die Gemeinde Oensingen mit CHF 15'000 an den Kosten beteiligen.

Aus oben genannten Gründen ist für Konto Nr. 6150.3141.04 Unterhalt und Ausbau der Strassenbeleuchtung (inkl. Unterhalt Weihnachtsbeleuchtung) ein Nachtragskredit von CHF 15'000 notwendig.

3. Antrag an den Gemeinderat

Für den Ersatz der defekten Catic-Deckel bei diversen Gemeindestrassen sei für Konto 6150.3141.04 ein Nachtragskredit von CHF 15'000 zu sprechen.

4. Erwägungen

--

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Für den Ersatz der defekten Catic-Deckel bei diversen Gemeindestrassen wird für Konto 6150.3141.04 ein Nachtragskredit von CHF 15'000 gesprochen.
- 5.2 Die Stabsstelle wird beauftragt, die Nachtragskreditkontrolle nachzuführen.
- 5.3 Die Abteilung Bau wird mit der Umsetzung beauftragt.

Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Infrastruktur
- Leiter Finanzen
- Leiter Bau
- Stabsstelle
- Akten

Verabschiedung Gestaltungsplan Gassfeld zur kantonalen Vorprüfung

Geschäftseigner Dirk Weber, Ressortleiter Planung und Bau
Entscheidungsgrundlagen Gestaltungsplan und Raumplanungsbericht vom 20. April 2021
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Der Gemeinderat ist die oberste Planungsbehörde und gemäss § 23 der Gemeindeordnung zuständig für die raumplanerische Entwicklung der Gemeinde.

Aufgrund des öffentlichen Interesses und bedingt durch die Informationspflicht, ist das Geschäft öffentlich zu behandeln.

2. Sachverhalt

Das Gebiet Gassfeld auf den Parzellen GB Oensingen Nrn. 272 und 2304 liegt unmittelbar nordwestlich des Bahnhofs und ist teilweise unbebaut, bzw. der Ausbaugrad sehr tief.

Auf den Parzellen gilt der rechtsgültige Gestaltungsplan "Dienstleistungszentrum Bahnhof" mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2139 vom 9. Juli 1991. Dieser wurde bis heute nur teilweise umgesetzt.

Aufgrund divergierender Interessen der Grundeigentümer und der Planungsbehörden, wurde der Geltungsbereich der vorliegenden Planung auf die Parzellen GB Oensingen Nrn. 272 und 2304 beschränkt. Mit dem vorliegenden Gestaltungsplan wird der Gestaltungsplan aus dem Jahr 1991 in diesem Bereich ersetzt.

Aufgrund der zentralen Lage wurde das Gebiet in der Entwicklungsstrategie 2010 der Gemeinde Oensingen, bzw. im Rahmen der Entwicklungsprinzipien Oensingen-West (2018), vertieft behandelt. Dadurch wurden im Rahmen der letzten Ortsplanungsrevision und mit den aktualisierten Pflichtenheften zu den Gestaltungsplanpflichtgebieten die Anforderungen an einen künftigen Gestaltungsplan definiert.

Gemäss revidiertem Bauzonenplan der Einwohnergemeinde Oensingen (RRB Nr. 508 vom 3. April 2018) liegen die Grundstücke GB Oensingen Nrn. 272 und 2304 in der fünfgeschossigen Geschäftszone mit bestehendem Gestaltungsplan.

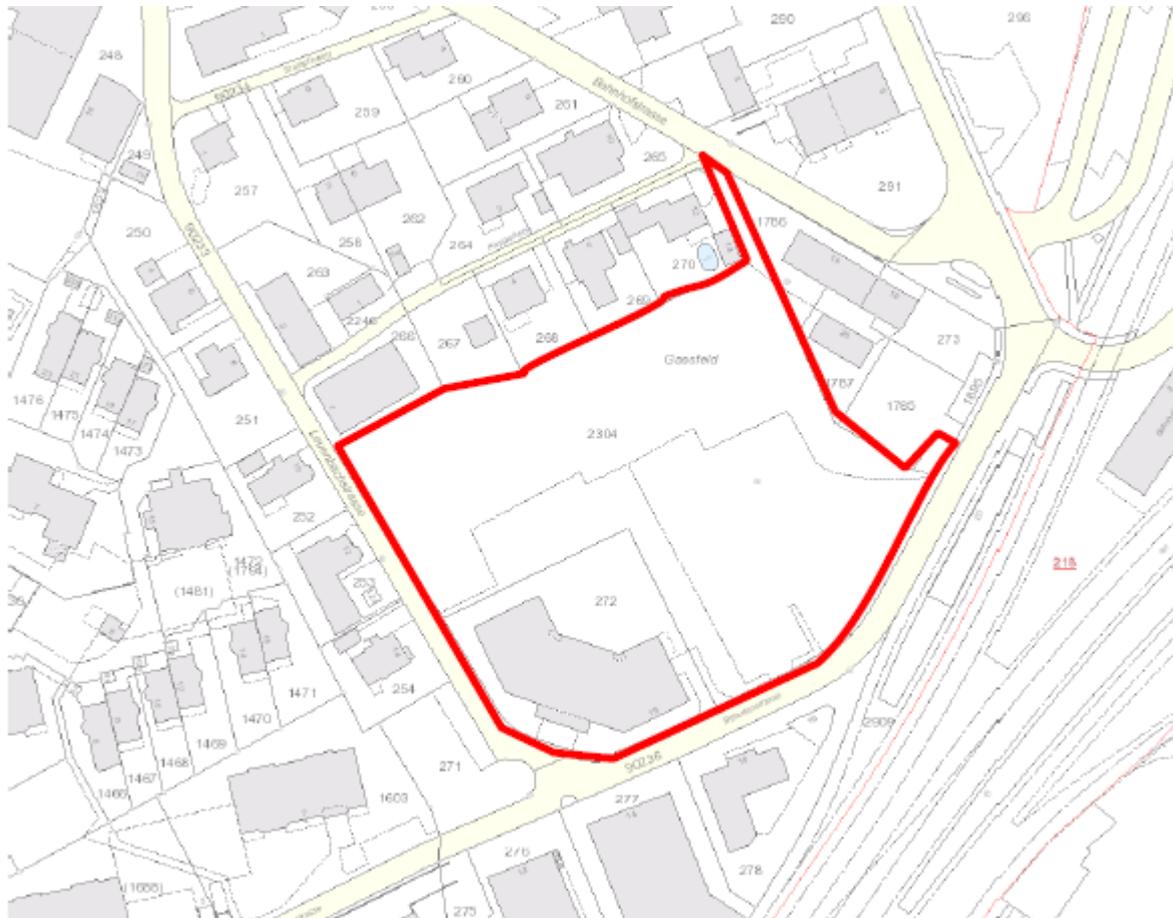
Grundlage des Gestaltungsplanes "Gassfeld" bildet das Richtprojekt der Della Giacoma & Krummenacher Architekten AG.

Das Architekturbüro Della Giacoma & Krummenacher Architekten AG hat die KFB Pfister AG im November 2020 mit der Erarbeitung des vorliegenden Raumplanungsberichts beauftragt.

Ausgangslage

Der Planungssperimeter umfasst die Parzellen GB Oensingen Nrn. 272 und 2304. Die Grundstücke liegen in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof. Auf dem Grundstück GB Nr. 2304 befindet sich heute ein Parkplatz. Das Grundstück GB Nr. 272 ist heute bebaut.

Die Grundstücke grenzen nördlich und östlich an Einfamilienhäuser, südlich an die Bittertenstrasse und westlich an die Leuenbachstrasse. Die Gesamtfläche des Planungssperimeters beträgt 9'553 m².



Situation der amtlichen Vermessung mit Projektperimeter (rote Linie)

Raumplanerische und baurechtliche Ausgangslage

Folgende raumplanerische und baurechtliche Grundlagen sind für den Gestaltungsplan verbindlich oder richtungweisend:

- Entwicklungsstrategie 2010
- Rechtsgültiger Zonenplan
- Rechtsgültiges Zonenreglement
- Entwicklungsprinzipien Oensingen – West 2018
- Grundbuch / Dienstbarkeiten

Bauzonenplan

Die rechtsgültige Ortsplanung der Einwohnergemeinde Oensingen wurde mit dem Regierungsratsbeschluss RRB Nr. 508 vom 3. April 2018 genehmigt.

Das Gebiet mit den Parzellen GB Oensingen Nrn. 272 und 2304 befindet sich in der Geschäftszone 5-geschossig (Gs5). Dem Planungsperimeter ist ein bestehender Gestaltungsplan (RRB Nr. 2139 vom 09.07.1991) überlagert, welcher aufgehoben und durch den Gestaltungsplan "Gassfeld" ersetzt wird. Die umliegenden Grundstücke befinden sich nördlich der Bahnhofstrasse sowie östlich des Perimeters ebenso in der Geschäftszone (4- und 5-geschossig). Nördlich und westlich des Perimeters befinden sich zweigeschossige Wohnnutzungen. Südlich des Perimeters befinden sich die Gewerbezone 2 und die Industriezone.



Ausschnitt aus dem rechtsgültigen Bauzonenplan Oensingen (RRB Nr. 508 vom 3. April 2018)

Entwicklungsprinzipien Oensingen West

In den Entwicklungsprinzipien Oensingen – West wurden im Rahmen eines kooperativen Planungsprozesses mittels mehreren Workshops zentrale Themen zur Entwicklung im Gebiet geklärt.

Das stipulierte Pflichtenheft erlangte keine Rechtsverbindlichkeit, für die Erarbeitung des Gestaltungsplan sind die nachfolgenden Punkte trotzdem zu berücksichtigen.

Für den Gestaltungsplan und die einzelnen Vorhaben ist das Entwicklungskonzept "Oensingen-West" (2018) zu berücksichtigen.

- Auf diesem Areal ist eine verdichtete Bebauung mit hoher städtebaulicher Qualität zu schaffen. Dies beinhaltet auch ein mit der Gemeinde abgestimmtes Aussenraumkonzept.
- Es sind durchmischte Nutzungen vorzusehen (prioritär Wohnen, Dienstleistungen, ggf. Kleingewerbe, Hotellerie/Gastronomie). Das Wohnraumprogramm muss mit der Gemeinde abgestimmt werden.
- Gegenüber Haltestelle "Bipperlisi": Gestaltung eines attraktiven und belebten öffentlich zugänglichen Platzbereiches (Bäume, publikumsorientierte Nutzungen im Erdgeschoss; Wohnnutzungen sind möglich, wenn die Raumstrukturen eine Umnutzung zulassen, z.B. Atelierwohnungen u.ä.).
- Entlang der nördlichen Perimetergrenze ist auf eine strukturierte Fassadengestaltung zu achten (z.B. Staffelung).
- Tiefgaragenzufahrten sind in die Gebäude zu integrieren.

Planungsablauf

Die Erarbeitung des vorliegenden Gestaltungsplans wurde gemäss Nutzungsplanverfahren nach kantonalem Recht durchgeführt. Folgende Verfahrensschritte wurden vorgenommen bzw. sind geplant:

November 2017	Variantenstudium
10. September 2018	Qualitätsverfahren: 1. Workshop Entwicklungskonzept Oensingen-West
8. November 2018	Zwischenbesprechung
20. November 2018	Qualitätsverfahren: 2. Workshop Entwicklungskonzept Oensingen-West
Jan. – Dez. 2019	Erarbeitung Richtprojekt, Koordinationsbemühungen bezüglich Perimeterabklärung
März – Juni 2020	Voranfrage Amt für Raumplanung
März 2021	Behandlung in der BPK
Mai 2021	Behandlung bzw. Verabschiedung im Gemeinderat Oensingen zur kantonalen Vorprüfung
2021	Kantonale Vorprüfung
2021	Überarbeitung und Mitwirkung
2021	Öffentliche Auflage
2021	Beschluss Gemeinderat
2021	Genehmigung durch den Regierungsrat

Zeitlicher Ablauf des vorliegenden Nutzungsplanverfahrens

Variantenstudium und Workshopverfahren

Im November 2017 erarbeitete die Della Giacomina & Krummenacher Architekten AG eine Projektstudie "Gassfeld". Diese Studie beinhaltet auch ein Variantenstudium:



Variante 1



Variante 2



Ausschnitte aus der Projektstudie "Gassfeld", Ansicht Ost

Zu diesem Zeitpunkt wurde Variante 4 favorisiert. Im Jahr 2018 wurde dann zur Koordination der Projekte im Bereich "Oensingen West" ein kooperatives Qualitätsverfahren durchgeführt, welches mit den Entwicklungsprinzipien die Grundlage für das beiliegende Richtprojekt geschaffen hat.

Konzept

Das Richtprojekt sieht zwei sechsgeschossige und zwei viergeschossige Gebäude vor. Es sind insgesamt 102 Mietwohnungen mit 2.5 bis 4.5 Zimmerwohnungen vorgesehen. In den Erdgeschossen der Baubereiche B, C und D sind zudem öffentliche gewerbliche Nutzungen vorgesehen. Alle vier Gebäude übernehmen verschiedene Funktionen als Orte in der Nähe zum Bahnhof Oensingen. Durch die quadratischen bzw. rechteckigen Formen der Gebäudekörper wird über die unterschiedliche Architektursprache der Charakter des Ortes betont. Die Hochbauten C und D weisen eine städtische Fassade auf, die dem Charakter des Ortes gerecht wird. Zudem werden die Balkonsituationen gezielt weniger extrovertiert ausgebildet, als in den Baubereichen A und B. Dadurch wird bewusst mit der Bezugstiefe zum öffentlichen Raum gespielt.

Gebäude C betont als zum Bahnhofareal ausgerichtetes, markantes Gebäude die Wichtigkeit des Ortes, ähnlich wie dies auch die Hochpunkte im Leuenfeld Süd und im Gebiet Rondo übernehmen werden. Die Hochpunkte sind ein wichtiges städtebauliches Element in der Gesamtstrategie der Entwicklungsprinzipien im Gebiet Oensingen-West. Im südöstlichen Bereich wird die Wichtigkeit des Ortes durch die Umgebungsplanung mit einem öffentlichen Platz unterstützt. Verstärkt wird die Ausrichtung auf die Öffentlichkeit mit den in den Erdgeschossen vorgesehen öffentlichen Nutzungen wie z.B. Bistro, Café, Kita. Der Übergang des öffentlichen Bereichs zu den privaten Wohnbereichen der Mietwohnungen wird durch einen Höhenversatz von ca. 70 cm hergestellt. Dadurch wird die Trennung zwischen öffentlichen und privaten Aussenbereichen mit der Umgebungsgestaltung intuitiv vorgenommen. Der Baubereich D wird ebenso als Hochpunkt in Erscheinung treten, durch die leichte Rückversetzung jedoch weniger prominent zum Bahnhof ausgerichtet sein. Der Baubereich D ist heute bebaut und wird in einer zweiten Etappe realisiert.

Ziele / Zweck der Gestaltungsplanung

Der vorliegende Gestaltungsplan "Gassfeld" mit SBV verfolgt folgende übergeordnete Zielsetzungen:

- Schaffen der planungsrechtlichen und gestalterischen Grundlage für die nachhaltige und qualitativ hochwertige Entwicklung des Gebiets auf der Grundlage des Richtprojekts

Der Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV zeigt den Planungsprozess sowie die Recht- und Zweckmässigkeit des vorgesehenen Projekts auf. Er dokumentiert die Interessenabwägung und die möglichen Auswirkungen des Vorhabens aus raumplanerischer Sicht.

Verfahren und Planbeständigkeit

Der vorliegende Gestaltungsplan mit SBV bedingt ein Nutzungsplanverfahren nach kantonalem Recht gemäss §§ 15-21 PBG. Der Plan erhält nach der kantonalen Vorprüfung, der öffentlichen Mitwirkung, der öffentlichen Auflage mit Einsprachemöglichkeit und nach der Publikation des Genehmigungsbeschlusses (Regierungsratsbeschluss) im Amtsblatt Rechtskraft.

Die rechtsgültige Ortsplanung der Einwohnergemeinde Oensingen wurde mit RRB Nr. 508 am 3. April 2018 genehmigt. Mit dem vorliegenden Gestaltungsplan wird der bereits bestehende Gestaltungsplan (RRB Nr. 2139 vom 9. Juli 1991) aufgehoben und ersetzt.

Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften

Der vorliegende Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften regelt insbesondere die Nutzung, Gestaltung und die innere Erschliessung der Parzellen GB Oensingen Nr. 272 und 2304. Grundlage des Gestaltungsplans bildet das Richtprojekt der Della Giacoma & Kruppenacher Architekten AG (vgl. Kapitel 4 bzw. Beilage I). Im Folgenden werden die wesentlichen Festlegungen des Gestaltungsplans mit SBV kurz erläutert.

Grundsätze (§§ 1 – 4 SBV)

Der Gestaltungsplan "Gassfeld" regelt die Bebauung der Parzellen GB Oensingen Nrn. 272 und 2304. Der Gestaltungsplan bezweckt eine architektonisch und wohnhygienisch gute, auf die örtliche Situation abgestimmte, Bebauung. Neben der Hauptnutzung Wohnen sollen im Erdgeschoss Gewerbenutzungen möglich sein. Die den Gewerbenutzungen vorgelegerten Plätze sollen für Bewohner, aber auch für das Gewerbe, attraktive und halböffentliche Aussenräume bilden. Die Parkierung für die Bewohner erfolgt unterirdisch. Ausgenommen ist die Parkierung für Gewerbe- und Besucher, welche oberirdisch erfolgt.

Verbindliche Bestandteile des Gestaltungsplans sind der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften. Wegleitende Bestandteile des Gestaltungsplans sind das Richtprojekt Della Giacoma & Kruppenacher Architekten AG vom 20. März 2021. Erläuternder Bestandteil des Gestaltungsplans ist der Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV.

Baubereiche (§§ 5 – 16)

In den Baubereichen A und B sind jeweils vier Vollgeschosse plus ein Attikageschoss zulässig. In den Baubereichen C und D sind jeweils sechs Vollgeschosse plus ein Attikageschoss zulässig.

Die maximale Gebäudehöhe inkl. Attikazuschlag beträgt in den Baubereichen A und B jeweils 15.5 m, in den Baubereichen C und D jeweils 22.0 m ab gewachsenem Terrain.

Das Erdgeschoss der Baubereiche C und D muss eine Geschosshöhe von 3.5 m aufweisen. Die Erdgeschosskoten sind in den Baubereichen eingezeichnet und haben nur richtungsweisenden Charakter.

Unterirdische Bauten sind auch ausserhalb der Baubereiche im gesamten Gestaltungsplanperimeter gemäss den kantonalen Vorschriften zulässig.

In den Baubereichen A – D sind Wohnnutzungen sowie nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zulässig. In den Baubereichen B (südlicher Bereich) und C (südlicher und östlicher Bereich) sind im Erdgeschoss nur dienstleistende oder gewerbliche Nutzungen zulässig.

Die Geschossflächenziffer über den gesamten Gestaltungsplanperimeter beträgt oberirdisch, inkl. 20% Bonus, 1.5. Unterirdisch beträgt die Geschossflächenziffer, inkl. 20% Bonus, 0.96 verteilt auf maximal zwei Untergeschosse.

Die Bruttogeschossfläche kann unter den Baubereichen aufgeteilt werden. Es gelten dabei folgende Höchstwerte für die einzelnen Baubereiche:

- Baubereich A: max. zulässige BGF von 4'500 m²
- Baubereich B: max. zulässige BGF von 3'000 m²
- Baubereich C: max. zulässige BGF von 3'800 m²
- Baubereich D: max. zulässige BGF von 3'800 m²

Dabei darf die zulässige Geschossflächenziffer, auf die einzelnen Grundstücke und deren Baubereiche bezogen, überschritten werden, solange die gesamthaft zulässige BGF von 14'329 m² nicht überschritten wird. Ein Transport der Nutzungsziffer unter den einzelnen Grundstücken muss im Grundbuch eingetragen werden.

Im Strassenbaulinienbereich sind Anlagen für die Abfallentsorgung zulässig. Ausserhalb der Baubereiche sind Anlagen der Infrastruktur, wie z.B. Erschliessung, Parkierung, Aussenraumgestaltung (Bepflanzung), Entwässerung, Fusswege, Sitzmauern, gedeckte Gemeinschaftsräume, Fluchttreppen, Containerabstellplätze, etc., zulässig. Ausserdem sind Eingangsvordächer sowie Briefkastenanlagen, deren Abstützung ausserhalb der Baubereiche liegen, zulässig. Im Bereich der Attikageschosse sind Vordächer über das gesetzliche Mass hinaus zulässig, solange deren Rücksprung vom Terrassenrand min. 1.4 m beträgt.

Die Höhenkoten sind mit Ausnahme der maximalen Höhenkoten der Baubereiche nicht bindend.

Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass ein gutes Gesamtbild entsteht. Das Richtprojekt ist dabei massgebend. Der Baubehörde ist im Bewilligungsverfahren ein Farb- und Materialkonzept mit Materialbemusterung der Bauten einzureichen.

Technisch bedingte Dachaufbauten dürfen die zulässige Gebäudehöhe um maximal 1.5 m überragen. Dachaufbauten sind min. 2 m vom Dachrand zurückversetzt anzuordnen. Gestattet sind ausschliesslich Flachdächer. Diese sind extensiv zu begrünen. Eine Ausnahme gilt für eingeschossige Nebenbauten.

Die an den Platz angrenzenden Fassaden der Gebäude der Baubereiche B und C müssen im Erdgeschoss eine arkadenartige Gestaltung aufweisen.

Grundlage dazu bietet das Umgebungskonzept des Richtprojekts. Die Umgebung ist mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Die Überdeckung der Einstellhalle hat mit einer angemessenen Mächtigkeit zu erfolgen. Im Baugesuchverfahren ist ein Gesamtkonzept der Umgebungsgestaltung notwendig. Der langfristige Erhalt soll durch ein Pflegekonzept sichergestellt werden. Weiter werden die Inhalte des Umgebungsplans für das Baubewilligungsverfahren definiert. Rasenflächen sind als Naturrasen oder niederwachsende Blumenrasen anzulegen. Der Platz vor den Baubereichen B und C hat einen öffentlichen Charakter und soll zu einer Aufwertung des Quartiers beitragen.

Es sind naturnahe Aufenthalts- und Spielflächen für Bewohner der Überbauung mit angemessener Grösse zu erstellen.

Es ist ein Gemeinschaftsraum für Bewohner/innen der Überbauung zu erstellen.

Umwelt (§§ 17 – 20)

Die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte ist mit Massnahmen zum Lärmschutz zu gewährleisten und im Baugesuchverfahren nachzuweisen.

Im Beleuchtungskonzept sind Massnahmen zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum nachzuweisen.

Die Erarbeitung eines Bodenschutzkonzepts wird gefordert.

Mit dem Baugesuch ist ein Energiekonzept einzureichen, welchem eine möglichst geringe Umweltbelastung und eine sparsame Energieverwendung zu Grunde liegt. Auf den Dächern sind die Voraussetzungen für Solarenergie-Gewinnungsanlagen zu schaffen. Die Überbauung ist zwingend an das bestehende Fernwärmenetz anzuschliessen.

Verkehr (§§ 21 – 24)

Die Erschliessung der Tiefgarage für alle Baubereiche erfolgt über die Bittertenstrasse und ist in das Gebäude im Baubereich C zu integrieren. Die Besucherparkplätze sind in den dafür vorgesehenen Bereichen oder unterirdisch anzuordnen.

Im Bereich der Sichtzone sind die Bestimmungen "Sichtverhältnisse in Knoten" des Amts für Verkehr und Tiefbau einzuhalten. Im Bereich der Sichtzone dürfen keine Mauern und Bepflanzungen mit einer Höhe von mehr als 50 cm erstellt werden. Notzufahrten sind für Fahrzeuge des Rettungsdiensts auf einer Breite von 3.5 m zu befestigen.

Der Bauherrschaft von GB Nr. 2304 wird die Finanzierung eines Mobilityfahrzeugs am Bahnhof auferlegt.

Die erforderlichen Parkplätze werden im Baugesuchsverfahren nach § 42 KBV festgelegt.

Es sind gedeckte Velo- und Mofa-Abstellplätze sowohl unterirdisch als auch oberirdisch zu erstellen. Die Anzahl richtet sich nach VSS Norm 640 065.

Erschliessungsflächen, Plätze und Gehwege sind aus versickerungsfähigem Material zu erstellen.

Die Lage der Fuss- und Velowege sind richtungsweisend, und die Breite beträgt mindestens 1.5 m und maximal 2 m.

Die Versickerung von nicht verschmutztem Oberflächen- und Dachwasser ist über eine Versickerungsanlage zu gewährleisten.

Ausführung (§ 25)

Eine Etappierung der Überbauung ist möglich.

Schlussbestimmungen (§§ 26-27)

Die Baubehörde kann im Interesse einer besseren ästhetischen oder wohnhygienischen Lösung Abweichungen vom Gestaltungsplan und von einzelnen Sonderbauvorschriften zulassen, wenn das Konzept der Überbauung und der Umgebungsgestaltung erhalten bleibt, keine zwingenden kantonale Bestimmungen sowie keine öffentlichen und privaten Interessen verletzt werden.

Würdigung Gestaltungsplan

Der vorliegende Gestaltungsplan "unter der Gass" mit Sonderbauvorschriften weist keine signifikanten Interessenskonflikte mit den in der Interessensabwägung behandelten Aspekte auf. Der Erlass des Gestaltungsplans inkl. Sonderbauvorschriften ist daher recht- und zweckmässig.

3. Antrag an den Gemeinderat

Der Gestaltungsplan "Gassfeld" mit Sonderbauvorschriften vom 21. April 2021 sowie der Raumplanungsbericht mit den ergänzenden Unterlagen seien dem Amt für Raumplanung (ARP) zur Vorprüfung einzureichen.

4. Erwägungen

Unter Abwägung der raumplanerischen, wirtschaftlichen und ökologischen Aspekte sind der vorliegende Gestaltungsplan und das richtungsweisende Richtprojekt der Della Giacoma & Krummenacher Architekten AG aus Sicht der Gemeinde Oensingen zu begrüssen.

Die Bau- und Planungskommission hat den Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften an ihrer Sitzung vom 29. April 2021 behandelt und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, diesen zur kantonalen Vorprüfung zu verabschieden.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Der Gestaltungsplan "Gassfeld" mit Sonderbauvorschriften vom 21. April 2021 sowie der Raumplanungsbericht mit den ergänzenden Unterlagen werden dem Amt für Raumplanung (ARP) zur Vorprüfung eingereicht.
- 5.2 Die Abteilung Bau wird mit der Umsetzung beauftragt.

Mitteilung an

- Amt für Raumplanung
- Della Giacoma & Krummenacher Architekten AG
- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Planung und Bau
- Präsident Bau- und Planungskommission
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Akten

Erweiterung Kiesgrube Aebisholz, Oensingen; Mitwirkung Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Teilzonenplanänderung "Kiesgrube und B-Deponie Aebisholz" mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsbericht

Geschäftseigner
Entscheidungsgrundlagen

Dirk Weber, Ressortleiter Planung und Bau
Diverse Mitwirkungsunterlagen vom 16. März 2021
Sämtliche Unterlagen können heruntergeladen werden auf: <https://so.ch/verwaltung/bau-und-justizdepartement/amt-fuer-raumplanung/mitwirkungen/>

Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

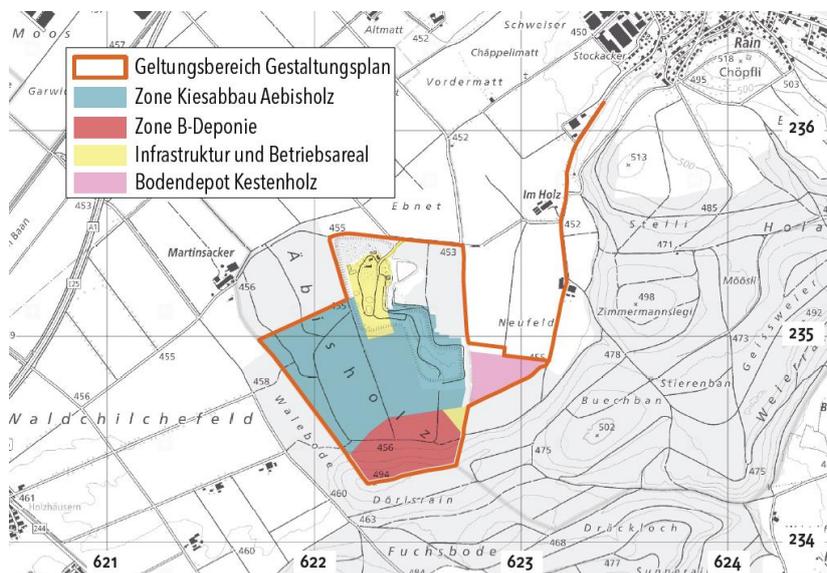
Der Gemeinderat ist die oberste Planungsbehörde und gemäss § 23 der Gemeindeordnung zuständig für die raumplanerische Entwicklung der Gemeinde.

Aufgrund des öffentlichen Interesses und bedingt durch die Informationspflicht, ist das Geschäft öffentlich zu behandeln.

2. Sachverhalt

Planungsgegenstand und -Ziel

Der Kiesabbau im heute genehmigten Abbaugelände im Aebisholz in der Gemeinde Oensingen ist in wenigen Jahren (ca. 2022) abgeschlossen. Das Abbaugelände soll daher erweitert werden, so dass der Kiesabbau unterbrochungslos weitergeführt werden kann. Der Standort Aebisholz West erwies sich in der ausführlichen Standortevaluation (Gantner et al 2018) und der raumplanerischen Interessenabwägung (ARP 2018), welche im Rahmen der Richtplananpassung vorgenommen wurden, als die beste Lösung für die lückenlose Versorgung der Region mit dem Rohstoff Kies. Nun soll der vorgesehene Perimeter in den kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan (EGP) aufgenommen, resp. der EGP angepasst und die Sonderbauvorschriften (SBV,) wo notwendig, überarbeitet werden.



Ausschnitt Landeskarte 1 : 25'000

Mit der Erweiterung des Kiesabbaugebiets im Aebisholz soll die Kiesversorgung des Werks und damit der Region um weitere 20 Jahre sichergestellt werden. Namentlich werden mit dem Erweiterungsgebiet ein Rohstoffvorkommen von 4.5 Mio. m³ gesichert. Die Auffüllung der Abbaustelle erfährt eine leichte Überhöhung. Damit wird einerseits ein zusätzliches Volumen für die Einlagerung von Aushub von 0.9 Mio. m³ geschaffen, und andererseits ermöglicht es einen guten Anschluss an die geltende Endgestaltung im heutigen Abbau- und Deponiebetrieb.



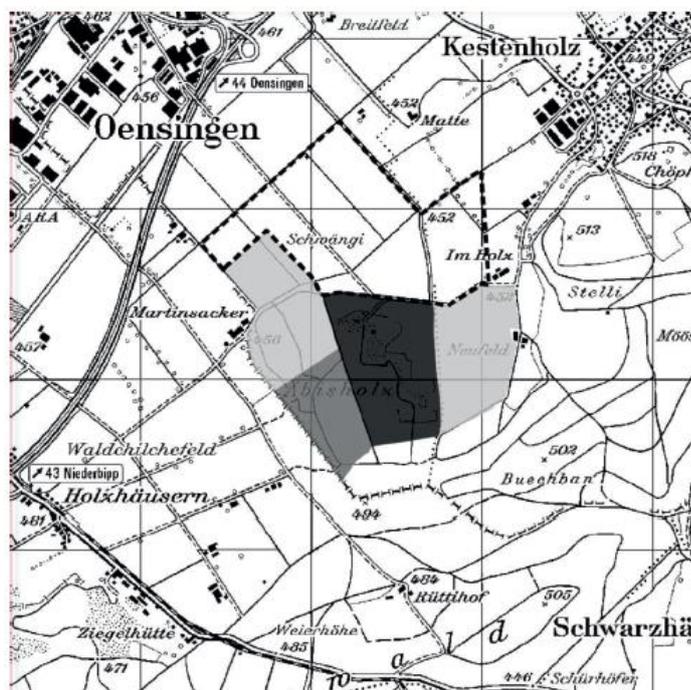
Flugaufnahme Kieswerk Aebisholz

Das Erweiterungsgebiet ist in die Abbauetappen 3 – 6 unterteilt, wobei die Etappen jeweils zwischen 1.0–1.3 Mio. m³ Kies und Sand enthalten.

Richtplan

Auf Basis der letztmaligen kantonalen Kiesplanung (AfU 2009) wurde der kantonale Richtplan hinsichtlich Abbaustandorten nachgeführt. Für die Fortführung des Kiesabbaus im Aebisholz wies der Richtplan keine Festsetzung aus. Weil dabei Annahmen getroffen wurden, welche sich später als zu wenig genau herausstellten (Jahresproduktion, Reservensituation), wurde der kantonale Richtplan überprüft und im Herbst 2019 angepasst. Für den Abbaustandort Aebisholz wurde das Erweiterungsgebiet Aebisholz West (Teil Süd) im Richtplan festgesetzt und weitere Gebiete mit den Koordinationsständen Zwischenergebnis und Vororientierung aufgenommen (RRB Nr. 2019 / 1622 vom 21. Oktober 2019). Innerhalb des festgesetzten Erweiterungsgebiets soll nun der Kiesabbau weitergeführt werden.

Die Richtplananpassung (ARP 2018) sowie der Erläuterungsbericht zur Richtplananpassung (Gantner et al 2018) wurden vom 20. August bis 18. September 2018 öffentlich aufgelegt. Während der öffentlichen Auflage gingen beim kantonalen Amt für Raumplanung (ARP) vier Einwendungen ein. Der Nachbarkanton Bern sowie die Standortgemeinden Oensingen und Kestenholz haben sich positiv zum Vorhaben geäußert, die Aare Versorgungs AG (AVAG) meldete Vorbehalte an, weil im von der Vororientierung betroffenen Gebiet Starkstromleitungen verlaufen.



Richtplankarte Aebisholz 1 : 50'000

Nutzungsplan

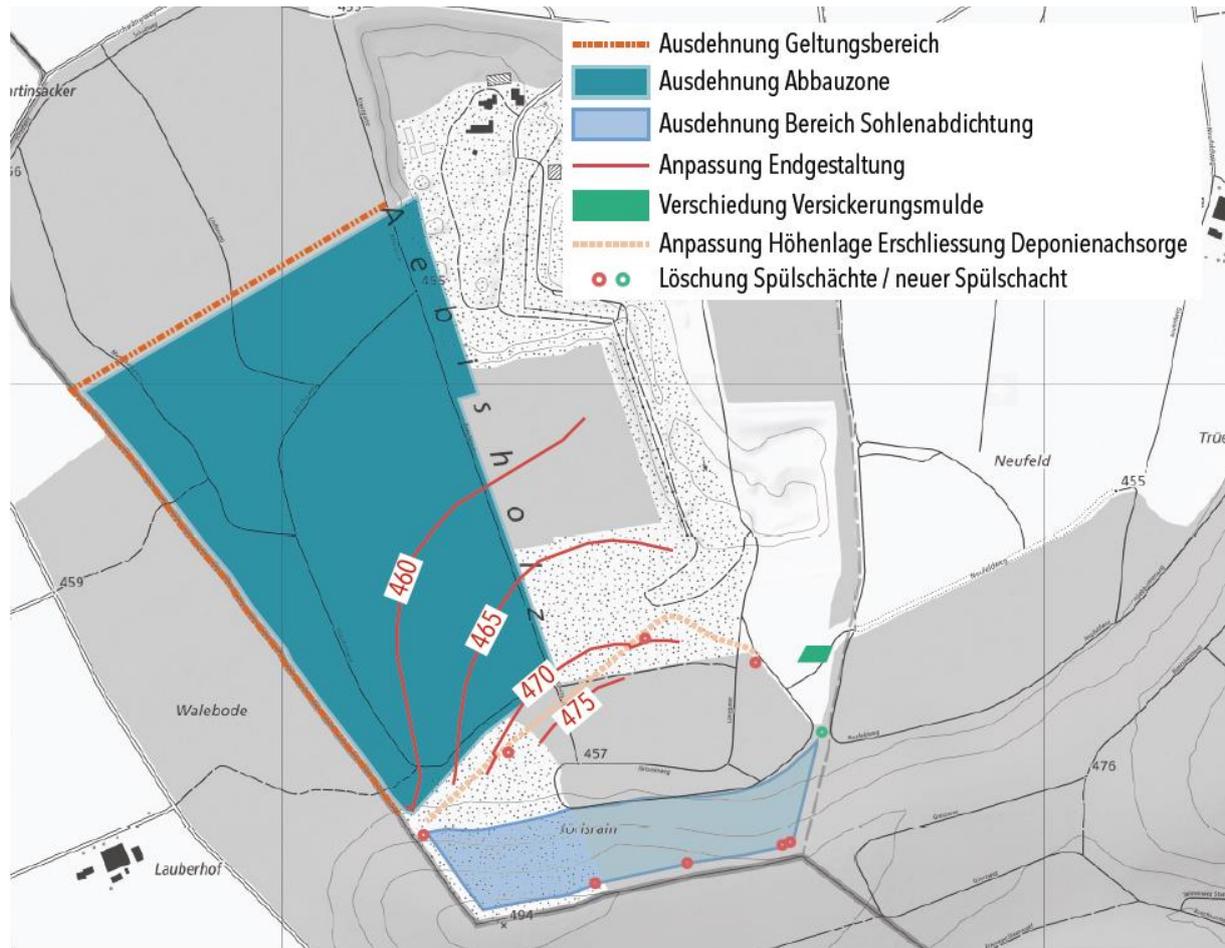
Kiesgrube und Deponie Aebisholz sind mit einem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan (EGP) mit Sonderbauvorschriften (SBV) geregelt. Der EGP wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2016 / 935 vom 24. Mai 2016 genehmigt. Der EGP und die SBV regeln neben dem Kiesabbau mit Auffüllung und der B-Deponie auch die Endgestaltung inkl. Nachnutzung, den Betrieb des Recyclingplatzes inkl. Wasserbehandlung, die Anlagen für die Rohstoffaufbereitung, die Verarbeitung der Rohstoffe, das Bodendepot in Kestenholz, die Entwässerung der B-Deponie und den ökologischen Ausgleich.

Umfassende Standortabklärungen und geologische Untersuchungen im Rahmen der Richtplananpassungen haben gezeigt, dass sich die westlich an den EGP anschliessende Fläche im Aebisholz am besten für die Weiterführung des Kiesabbaus eignet. Der bestehende EGP-Perimeter wird folglich um die Fläche der Kiesgrube Aebisholz West Teil Süd erweitert und die SBV überarbeitet. Zudem wird die Bezeichnung des EGP an die geltende Nomenklatur der Abfallverordnung (VVEA) angepasst, indem der Begriff Inertstoffdeponie durch B-Deponie ersetzt wird.

Der Gestaltungsplanperimeter wird durch die Ausweitung der Abbauzone um 24.3 ha auf insgesamt rund 93.5 ha vergrössert. Der Kiesabbau im Erweiterungsgebiet erfolgt in vier Etappen (Etappen 3 - 6). Die Kiesgrube wird ausschliesslich mit unverschmutztem Aushub oder Ausbruch wieder aufgefüllt. Mit der im EGP festgelegten Endgestaltung wird die Kiesgrube leicht überhöht aufgefüllt. Die sogenannte Nase, welche von den Etappen 3 und 4 der B-Deponie über die heutigen Abbaustellen ausläuft, wird nach Westen verbreitert und an die Deponieetappen 1 und 2 angeschlossen. Das gesamte Gebiet wird nach Abschluss der Bodenrekultivierung wieder zu Wald. Die Zufahrt zum Erweiterungsgebiet erfolgt über das heutige Werkareal. Nicht Gegenstand des EGP ist das zukünftige Waldstrassennetz. Dieses wird später mittels Baubewilligungsverfahren festgelegt.

Die baurechtliche Grundordnung für die Erweiterung des Kiesabbaugesbiets wird mit einem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan erlassen (§ 68 PBG). Nach der vorläufigen kantonalen Vorprüfung unterbreitet das Amt für Raumplanung den kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan, die Sonderbauvorschriften und alle Projektunterlagen den Gemeinderäten und der Bevölkerung von Oensingen und Kestenholz zur Mitwirkung. Anschliessend legt das Bau- und Justizdepartement (BJD) die Planunterlagen in den Gemeinden Oensingen und Kestenholz und beim Departement auf. Über Einsprachen und Genehmigung des kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplans entscheidet der Regierungsrat.

Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan kommt die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes zu. Mit der Genehmigung wird gestützt auf Art. 44 Gewässerschutzgesetz (GSchG) und § 80 und § 166 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) gleichzeitig die Abbaubewilligung für die Etappe 3 des Kiesabbaus erteilt. Ebenfalls werden die Rodungsbewilligung und weitere Spezialbewilligungen erteilt. Das Vorhaben unterliegt der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Anhang Ziff. 80.3 UVPV). Das Bafu wird wegen der Waldrodung angehört.



Übersicht über die Anpassungen am Erschliessungs- und Gestaltungsplan 1 : 10'000

Planungsgrundsätze Abbau des Kantons Solothurn

Sehr gut und gut erfüllte Planungsgrundsätze

- Bestehende Abbaustandorte nach Möglichkeit beibehalten und Rohstoffe möglichst vollständig abbauen: Durch die Erweiterung im Aebisholz West kann der Abbau aus der heutigen Abbaustelle direkt weitergeführt werden, und der Rohstoff an der Grenze des heutigen Perimeters kann vollständig abgebaut werden.
- Dezentrale Versorgungsstruktur aufrechterhalten: Die Weiterführung des Abbaus hilft dabei, die Versorgungsstruktur beizubehalten.
- Bedarfsgerechter Abbau in klar definierten Grössenordnungen zulassen: Das Vorhaben basiert auf einem bereits in der Richtplanung klar definierten Mengengerüst.
- Produktion und Einsatz von Substitutionsmaterialien zur Schonung der natürlichen Ressourcen fördern: Im werkeigenen Recyclingplatz wird diesem Grundsatz nachgekommen, indem Bauschutt zu Recyclingbaustoffen verarbeitet wird.

- Nach Abschluss der Abbautätigkeit Bodenfruchtbarkeit wiederherstellen und die in der Endgestaltung festgelegten naturnahen Lebensräume schaffen: Der EGP kommt diesem Grundsatz vollumfänglich nach.

Nicht erfüllte Planungsgrundsätze

- Mittelfristiger Ausgleich bei der Beanspruchung von Wald und Landwirtschaftsflächen anstreben. Das Erweiterungsgebiet kommt erneut im Wald zu liegen.

Standortgebundenheit

Allgemeine Standortgebundenheit

Die Kiesgrube Aebisholz befindet sich in der Ebene des Gäus. Die für den Kiesabbau geeigneten Gäu-Schotter kommen in der gesamten Ebene des Dünnergäus vor und eignen sich hervorragend für den Kiesabbau und die nachfolgende Verarbeitung und Verwertung als Baustoff. Weil die heutige Kiesgrube im Aebisholz von drei Seiten an die Ebene des Gäus und damit an die Gäu-Schotter angrenzt, wurde als Grundlage für die Richtplananpassung (vgl. Kap. 31) eine ausführliche Standortevaluation durchgeführt. Dabei galt es festzustellen, welches potentielle Erweiterungsgebiet sich für die unmittelbare Weiterführung des Kiesabbaus in den nächsten 20 Jahren am besten eignet. Der Standortvergleich weist die relative Standortgebundenheit des Aebisholz West nach. Diese begründet sich durch die beste Bodennutzungseffizienz, die optimalste Ausnützung des Rohstoffvorkommens, die im Kontext mit der Gesamtanlage logische räumliche Ordnung, die geringe Einsehbarkeit, das Fehlen von Immissionsorten, die Wahrung der privaten Interessen, die Erreichung des Planungsziels und die langfristige Optimierung des Kiesabbaus in Oensingen und Umgebung.

Spezielle Standortgebundenheit

Weil bereits die Richtplanfestsetzung eine Dimensionierung der Abbaufäche auf Basis der prognostizierten Kiesmächtigkeiten sowie des Rohstoffbedarfs berücksichtigt, sind mit der Nutzungsplanung nur noch geringfügige Präzisierungen an der Abbaufäche erfolgt. Zwischen Rodungsperimeter und Abbauperimeter ist ein Sicherheitsabstand von sieben Metern eingeplant. Dieser soll eine Beeinträchtigung des umliegenden Waldes durch das Vorhaben verhindern und Raum für Schutzmassnahmen ermöglichen. Der Streifen wird nach Abschluss des Kiesabbaus wieder bewaldet.

Umwelt, Erschliessung, Verkehr

Die Umweltaspekte werden im UVB ausführlich abgehandelt. Dieser beurteilt das Vorhaben als umweltverträglich, und die standortspezifischen Vorgaben des kantonalen Richtplans können eingehalten werden.

Die Kiesgrube, wie auch die Deponie, werden von Oensingen her über die Breitfeldstrasse (Gemeindestrasse) erschlossen. Zur Breitfeldstrasse gelangen die Lastwagen über die Autobahn A1 und die Jurastrasse, von Kestenholz und Niederbipp her über die Jurastrasse und aus den Juratälern über die Hauptstrasse von Oensingen. Die Erschliessung tangiert auf einer Strecke von 260 m zwei regionale Velorouten, eine nationale Skatingroute und einen Wanderweg. Zwei enge Kurven zu Beginn und Ende dieser kurzen Teilstrecke bremsen den Werkverkehr jedoch stark ab. Im bisherigen Betrieb kommt es zu keinen Konflikten durch die gemeinsame Nutzung dieser Teilstrecke. Der in der Kiesgrube abgebaute Kies wird mit Lastwagen wegtransportiert, das Deponiegut wird mit Lastwagen angeliefert. Der Betrieb der Anlage führt heute zu einem durchschnittlichen Verkehr von 232 Lastwagen pro Tag (DTV). Der Kiesgrubenerweiterung zugrunde gelegt ist das Mengengerüst der Richtplanung. Der durchschnittliche Verkehr wird neu auf 288 Lastwagen pro Tag veranschlagt. Übersteigt der jährliche Kiesabbau 230'000 m³, erfasst die Betreiberin den Verkehr und erstattet der zuständigen Behörde Bericht.

Der Ersatz für die ökologischen Ausgleichsmassnahmen (Wanderbiotope) im Erweiterungsgebiet wird mit zwei Massnahmen geleistet:

- Innerhalb des Geltungsbereichs wird eine Uferschwabenschüttung angelegt, die jährlich gepflegt und bei Bedarf erneuert wird.
- Entlang des Mittelgäubachs wird im südlichsten Abschnitt des Windschutzstreifens eine Auflichtung vorgenommen sowie Weiher und Strukturen zur Förderung von Amphibien angelegt.

Interessenabwägung nach Art. 3 Raumplanungsverordnung (RPV)

Die Interessenabwägung nach Art. 3 RPV ist ein Optimierungsprozess: Die Interessenabwägung konkretisiert rechtlich vermittelte Handlungsspielräume und führt von der offenen Norm zur fallbezogenen Entscheidung. In der Sache verarbeitet sie alle erheblichen Gesichtspunkte nach einem bestimmten Muster und bleibt dabei dem Ziel verpflichtet, diese Gesichtspunkte in optimaler Weise zu berücksichtigen. Als standardisiertes Denkprozedere hat die Interessenabwägung den Sinn, die Konkretisierung von Handlungsspielräumen plausibel erscheinen zu lassen: Nachvollziehbar und einsehbar, daher auch anfechtbar und überprüfbar. Die Abwägung umfasst drei Gedankenschritte: Ermitteln der Interessen, die im konkreten Fall von Bedeutung sind, Beurteilen dieser Interessen mithilfe ausgewiesener Massstäbe und Abstimmen der ermittelten Interessen derart, dass sie – mit Rücksicht auf die Beurteilung – im Entscheid möglichst umfassend zur Geltung gebracht werden können.

Interessenermittlung

Die Erweiterung der Kiesgrube Aebisholz ist im kantonalen Richtplan festgesetzt. Dies bedeutet, dass die übergeordnete raumplanerische Interessenabwägung erfolgt ist. Dieses Kapitel beschreibt ausführlich die öffentlichen Interessen.

Öffentliche Interessen an einer zweckmässigen Ver- und Entsorgung

Der kantonale Richtplan sieht eine dezentrale, bedarfsgerechte und an den Wirtschaftsräumen orientierte Versorgung mit dem wichtigen Baurohstoff Kies vor. Die Kiesgrube Aebisholz ist mit einer jährlichen Produktion von rund 0.2 Mio. m³ ein kantonaler Hauptversorger. Neben der Rohstoffversorgung stellt auch die Entsorgung von unverschmutztem Aushubmaterial ein öffentliches Interesse dar. Der entsprechende Bedarf hat in den letzten Jahren stetig zugenommen.

Öffentliche Interessen des Schutzes der Bevölkerung und der Umwelt

Die berührten öffentlichen Interessen zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt werden im Umweltverträglichkeitsbericht ausführlich behandelt. Nachfolgend werden die wichtigsten Aspekte zusammengefasst aufgeführt.

- **Walderhaltung:** Das Vorhaben beansprucht 24.5 ha Wald. Ein Teil der Rodungen wird nicht tatsächlich gerodet, sondern einzig als Sicherheitsabstand von 7 m ausgewiesen.
- **Naherholung:** Das gesamte Gebiet südlich der Autobahn A1 wird durch die Anwohner von Niederbipp bis Kestenholz zur Naherholung genutzt. Der Waldabschnitt Aebisholz West ist, was das forstliche Wegnetz betrifft, isoliert. Es besteht keine durch das Aebisholz verlaufende Anbindung an bewaldeten Hügelzug im Süden. Die Weiterführung des Kiesabbaus im Aebisholz schränkt die Nutzung des betroffenen Waldabschnitts temporär und abschnittsweise ein. Die Erholungsfunktion des Waldes im Aebisholz ist durch die Sturmschäden vom Januar 2018 (Burglind) bereits heute beeinträchtigt. Durch den nun geplanten Kiesabbau verzögert sich die Wiedererlangung der Erholungsfunktion, sie ist erst Jahrzehnte nach der Aufforstung wieder vollständig hergestellt.
- **Naturschutz:** Im vom Vorhaben betroffenen Gebiet kommen keine nach NHG geschützten Arten und Lebensräume vor. Mit den ökologischen Ausgleichsmassnahmen während des Betriebs und im Endzustand leistet die Grube einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung seltener Arten (insbesondere Amphibien und Reptilien).
- **Wildtierkorridor:** Über das Projektgebiet führen zwei überregionale Wildtierkorridore, welche als Vernetzungssachsen zwischen Mittelland und Jura gelten. Sie sind jedoch durch die Autobahn A1 weitgehend unterbrochen. Mit dem Vorhaben werden Massnahmen ergriffen, welche die Durchgängigkeit des Waldes gewährleisten.
- **Erschliessung:** Das Erweiterungsgebiet schliesst an die heutige Abbaustelle sowie die Infrastrukturzone an. Die Kiesgrube ist aufgrund ihrer Nähe zum Autobahnanschluss Oensingen verkehrstechnisch sehr gut erschlossen. Die Erschliessung durchquert keine Siedlung.
- **Trinkwasser:** Das Vorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich Au, also über einem Grundwasservorkommen, welches für die Trinkwassergewinnung geeignet ist. Die Abbautiefe wird durch den Grundwasserspiegel bestimmt, er darf nämlich nicht tiefer als 2 m über den 10-jährigen Grundwasserhöchststand erfolgen. Zur Ermittlung des Höchststands werden laufend Messungen durchgeführt.

- **Landschaft und Ortsbild:** In der Betriebsphase ist durch die Rodung des Waldes und den grossflächigen offenen Bodenflächen in der Abbaustelle ein wahrnehmbarer landschaftlicher Eingriff zu erwarten. Die Eingriffe werden insbesondere aus unmittelbarer Nähe wahrgenommen. Aus der Ferne wird die Abbaustelle, aufgrund ihrer Lage im Wald nicht einsehbar sein. Sobald sich die rekultivierte Fläche wieder bewaldet hat, wird aus landschaftlicher Sicht weder die vorgängige Rodung, noch die Terrainveränderung von Bedeutung sein.

Private Interessen

Als private Interessen sind jene der Kieswerk Aebisholz AG als Betreiberin und der Bürgergemeinde Oensingen als Grundeigentümerin zu nennen. Die Kieswerk Aebisholz AG ist für die Aufrechterhaltung des Betriebs im Kies- und Betonwerk auf ein eigenes Rohstoffvorkommen angewiesen. Für die Grundeigentümerin steht mit dem Vorhaben das Einkommen aus der Abbau- und Auffüllentschädigung im Vordergrund.

Interessenbeurteilung

Die Ermittlung der berührten Interessen ist eine erste Auslegeordnung. Die daraus folgende Gewichtung der Interessen ist teils gesetzlich, teils durch den kantonalen Richtplan vorgegeben. Von primärer Bedeutung werden die folgenden Interessen beurteilt: Die Ver- und Entsorgung, die Walderhaltung und die Landschaft.

Interessenabstimmung

Die Erweiterung der Kiesgrube Aebisholz ist im kantonalen Richtplan festgesetzt. Dies bedeutet, dass die übergeordnete raumplanerische Interessenabwägung erfolgt ist. Dabei wurde unter anderem die Bedeutung des Standorts Aebisholz mit dem sehr diversen Angebot, bestehend aus Kiesabbau und Auffüllung, B-Deponie, Kieswerk, Baustoffrecycling, Betonwerk) für die Ver- und Entsorgung des gesamten Wirtschaftsraums betont. Das Aebisholz wird, auch aufgrund der ausgedehnten Kiesvorkommen in dessen unmittelbarer Umgebung, noch für Jahrzehnte und länger eine tragende Säule der Rohstoffversorgung darstellen. Als auf Stufe Nutzungsplanung nun hauptsächlich betroffene Interessen werden die Interessen der öffentlichen Ver- und Entsorgung, der Walderhaltung und der Landschaft abgewogen. Der vorliegende Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften erreicht das Ziel, die am Standort hauptsächlich betroffenen Interessen bestmöglich aufeinander abzustimmen, wie folgt:

- Durch die direkte Weiterführung des Kiesabbaus aus der heutigen Grube in das Erweiterungsgebiet und mit der gewählten Abbaurichtung wird das Rohstoffvorkommen optimal ausgenutzt. Dies ermöglicht eine Minimierung der für den Kiesabbau notwendigen Rodungsfläche. Die Bodennutzungseffizienz liegt bei sehr guten 18 m. Andere Gruben in vergleichbaren Schottervorkommen realisieren deutlich tiefere BNE, und auch in den Gebieten unmittelbar angrenzend an das Aebisholz läge die BNE tiefer.
- Die jährlich realisierbare Abbaumenge leistet einen wichtigen Beitrag an die regionale Versorgung. Mit bis zu 230'000 m³ Rohstoffabbau gilt das Aebisholz als ein Hauptversorger des Kantons Solothurn. Dasselbe gilt auch für die Schaffung von Auffüllvolumen zur Einlagerung, resp. Entsorgung, von unverschmutztem Aushubmaterial. Die Terrainerhöhung, welche durch den direkten Anschluss an die Deponie Aebisholz erst möglich ist, schafft ein zusätzliches Auffüllvolumen von 0.9 Mio. m³, die Bodennutzungseffizienz der Auffüllung liegt damit bei 22 m. Im Hinblick auf die in den nächsten Jahrzehnten erwartete Zunahme der Aushubmengen kommt die vorliegende Planung einer Verknappung von Deponievolumen durch die leichte Überhöhung des Terrains zuvor.
- Die gewählte Abbau- und Auffüllrichtung sowie das etappierte Vorgehen minimiert die Flächenbeanspruchung auf das betrieblich Notwendige. Die Sonderbauvorschriften stellen dies mit einer expliziten Limitierung der offenen Fläche sicher.
- Der landschaftlichen Einbettung der Kiesgrube und deren Auffüllung im Besonderen wurde ein hohes Gewicht beigemessen. Im nördlichen Bereich wird das ursprüngliche Terrain wiederhergestellt, im südlichen Bereich wird die Topografie an die Gestaltung der Deponie angepasst. Die geringe Überhöhung der Endgestaltung wird gegenüber dem Hintergrund der Hügel des Längswalds kaum wahrnehmbar sein und verbessert die landschaftliche Einbettung des Übergangs von der Deponieflanke in die Ebene.

In der Richtplanung fiel die Interessenabwägung zwischen Walderhaltung und Ver- und Entsorgung zu Gunsten der Ver- und Entsorgung, resp. des Kiesabbaus, im Aebisholz aus. Mit der vorliegenden Planung und der darin vorgesehenen Massnahmen wurden die Anliegen der Walderhaltung bestmöglich aufgenommen. Dies, indem die Flächenbeanspruchung optimiert und die jeweils offenen und damit unbewaldeten Flächen minimiert werden.

Partizipation, Information und Mitwirkung

Die Projektentwicklung erfolgte partizipativ unter Einbezug der Projektgruppen, der Standortgemeinde, der Grundeigentümerin sowie der kantonalen Fachstellen. Die im Laufe der Projektierung angeregten Anpassungen und Änderungen flossen laufend in die Projektentwicklung ein.

Kantonale Vorprüfung

Das vollständige Dossier "Kiesgrube und B - Deponie Aebisholz, 1. Änderung: Erweiterung Kiesgrube Aebisholz" wurde den betroffenen kantonalen Fachstellen im Juni 2020 zur Vorprüfung unterbreitet. Das Amt für Umwelt koordinierte dabei die Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit, das Amt für Raumplanung übernahm die Verfahrensleitung für die Gesamtprüfung.

Die Beurteilung der Umweltschutzfachstelle vom 21. Dezember 2020 hält fest, dass das Vorhaben, unter Berücksichtigung der im UVB aufgeführten Massnahmen, als umweltverträglich bezeichnet werden kann.

Würdigung und Ausblick

Die Berichterstattung nach Art. 47 RPV zeigt, dass sich der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan auf den kantonalen Richtplan abstützt und dessen Planungsgrundsätze berücksichtigt. Die Interessenabwägung gibt überwiegende Argumente zu Gunsten des Vorhabens.

3. Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat reiche folgende Stellungnahme zum Mitwirkungsverfahren ein:

Die zur Mitwirkung vorgelegte Planung des kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplans mit Teilzonenplanänderung "Kiesgrube und B-Deponie Aebisholz" mit Sonderbauvorschriften und dazugehörigem Umweltverträglichkeitsbericht schafft die Voraussetzung für eine dem Standort angepasste Weiternutzung für den Kiesabbau im Planungssperimeter. Die Planung ist schlüssig, und die Vereinbarkeit mit den übergeordneten Planungsinstrumenten ist zu grossen Teilen erbracht. Die gesamten Planunterlagen und die diversen Berichte, insbesondere der Umweltverträglichkeitsbericht, sind von sehr guter Qualität. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Oensingen wird den weiteren Planungsverlauf unterstützen.

4. Erwägungen

Die Bau- und Planungskommission hat den Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Teilzonenplanänderung "Kiesgrube und B-Deponie Aebisholz" mit Sonderbauvorschriften und dazugehörigem Umweltverträglichkeitsbericht an ihrer Sitzung vom 29. April 2021 behandelt und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, dieses Planungsvorhaben zu unterstützen.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

5.1 Der Gemeinderat reicht folgende Stellungnahme zum Mitwirkungsverfahren ein:

Die zur Mitwirkung vorgelegte Planung des kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplans mit Teilzonenplanänderung "Kiesgrube und B-Deponie Aebisholz" mit Sonderbauvorschriften und dazugehörigem Umweltverträglichkeitsbericht schafft die Voraussetzung für eine dem Standort angepasste Weiternutzung für den Kiesabbau im Planungssperimeter. Die Planung ist schlüssig, und die Vereinbarkeit mit den übergeordneten Planungsinstrumenten ist zu grossen Teilen erbracht. Die gesamten Planunterlagen und die diversen Berichte, insbesondere der Umweltverträglichkeitsbericht, sind von sehr guter Qualität. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Oensingen wird den weiteren Planungsverlauf unterstützen.

5.2 Die Stabsstelle wird beauftragt, eine Rückmeldung zur Mitwirkung ans ARP zu machen.

Mitteilung an

- Amt für Raumplanung, Nutzungsplanung, Werkhofstrasse 59, 4509 Solothurn
- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Planung und Bau
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Stabsstelle
- Akten

Mobiler Pump Track auf dem Sternenplatz; Genehmigung Vertrag

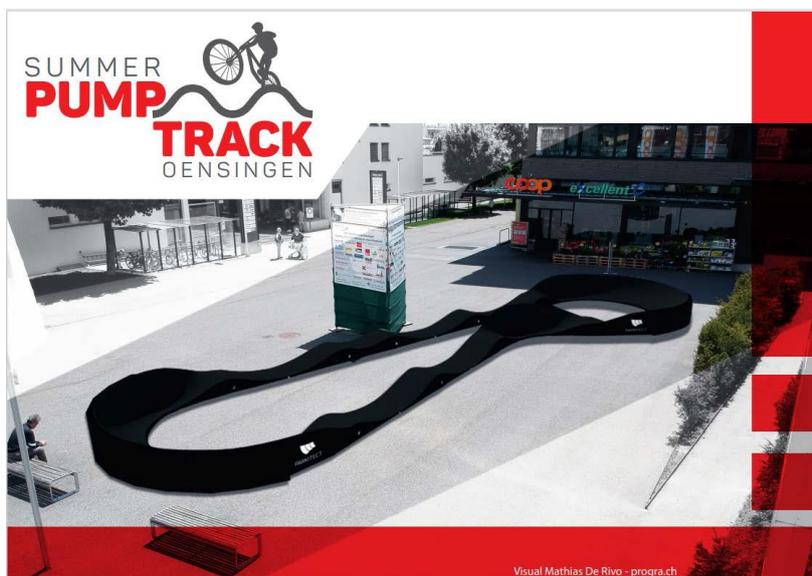
Geschäftseigner Theodor Hafner, Ressortleiter Bildung, Familie und Jugend
 Entscheidungsgrundlagen
 Traktandenbericht verfasst durch Madeleine Gabi, Stabsstelle

1. Zuständigkeiten und Information

Entsprechend § 23 der Gemeindeordnung liegt die Behandlung und Kompetenz für die Abwicklung dieses Geschäftes beim Gemeinderat.

2. Sachverhalt

Die Kinder und Jugendlichen unserer Gemeinde haben, wie alle von uns, ein sehr ungewohntes und anstrengendes Jahr hinter sich. Weiter ist für viele nicht klar, wie und wo sie die Sommerferien verbringen werden / können. Der Abteilung Kinder, Jugend und Familie ist es ein Anliegen, dass die Kinder sich bewegen und draussen sind. Es ist deshalb geplant, während den Sommerferien auf dem Sternenplatz eine mobile Pump Track-Anlage aufzustellen. Eine vierwöchige Platzierung kostet gemäss Offerte rund 8'000 Franken. Ein solches Projekt kann nur zustande kommen, wenn die Finanzierung sichergestellt ist. Damit die Gemeindefinanzen nicht zusätzlich belastet werden und das Projekt dennoch durchgeführt werden kann, soll das Ganze mittels Sponsoring durch Gewerbe, Stiftungen und andere Partner finanziert werden.



Der Sternenplatz bietet einen Platz mit hoher Frequenz an Personen und dient daher den Sponsoren als gute Grundlage, Werbung zu machen.

Mit dieser mobilen Pump Track Anlage im Zentrum von Oensingen wird ein "Sommerferien-Special" geschaffen, das im gesundheitlichen, ökologischen und sozialen Bereich nachhaltig seine Runden drehen kann.

Die TÜV-geprüfte Anlage gilt als Spielplatz und braucht keine Dauerbetreuung. Die Corona-Massnahmen sind die gleichen, wie im öffentlichen Raum: Abstand halten und Gruppengrössenbeschränkung.

3. Antrag an den Gemeinderat

Dem Gemeinderat wird beantragt, den Vertrag für die Miete der Pump Track-Anlage zu genehmigen.

4. Erwägungen

Im Moment sind noch nicht die ganzen CHF 8'000 mit Sponsorenbeiträgen abgesichert. Ein kleines Teilrisiko besteht also für die Gemeinde. Gerda Graber ist aber zuversichtlich, dass die gesamte Anlage mittels Sponsoring finanziert werden kann.

Theodor Hafner freut sich über diese gute Sache. Die Anlage kann ohne Betreuung benützt werden.

Gerda Graber freut sich über diese "gefremte Sache". Die Anbieter möchten aber schnellstmöglich eine unterschriebene Auftragsbestätigung. Bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderats kann damit nicht zugewartet werden. Damit bestünde das Risiko, dass die Anlage nicht mehr zur Verfügung stünde.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Der Vertrag für die Miete der Pump Track-Anlage während den Sommerferien wird genehmigt.
- 5.2 Der Gemeindepräsident und die Leiterin Verwaltung werden bevollmächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen.

Mitteilung an
- Akten

Teilrevision Gemeindeordnung; Verabschiedung zu Händen der Gemeindeversammlung

Geschäftseigner Fabian Gloor, Gemeindepräsident
 Entscheidungsgrundlagen
 Traktandenbericht verfasst durch Madeleine Gabi, Stabsstelle

1. Zuständigkeiten und Information

Die Überarbeitung der Erlasse fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderats.

2. Sachverhalt

Die Gemeindeversammlung genehmigte am 14. September 2020 die von der Arge "Überarbeitung Gemeindeordnung" und vom Gemeinderat verabschiedete Teilrevision der Gemeindeordnung. Diese Teilrevision beinhaltet unter anderem eine neue Aufteilung der Ressorts. Bei der Erarbeitung der zukünftigen Ressortbeschriebe ist nun aufgefallen, dass die neuen Bezeichnungen nicht ganz stimmen, resp. irreführend sind.

Im Weiteren wird § 13 Abs. 2 ergänzt, um Missverständnisse zu vermeiden.

Der Gemeindepräsident, die Leiterin Verwaltung und die Stabsstelle haben sich den Ressorts deshalb noch einmal angenommen und beantragen, die Gemeindeordnung noch einmal anzupassen.

Gültige Gemeindeordnung	Vorschlag Teilrevision (Änderungen Teilrevision)
<p>Gemeindeordnung vom 30. November 2008 Teilrevision vom 17. Juni 2012 Teilrevision vom 27. Juni 2016 Teilrevision vom 11. Dezember 2017 Teilrevision vom 14. September 2020</p>	<p>Gemeindeordnung vom 30. November 2008 Teilrevision vom 17. Juni 2012 Teilrevision vom 27. Juni 2016 Teilrevision vom 11. Dezember 2017 Teilrevision vom 14. September 2020 Teilrevision vom 14. Juni 2021</p>
<p>Präambel</p> <p>Die Stimmbürger und die von ihnen gewählten Behörden setzen sich nach bestem Wissen und Gewissen für das Wohl der Gemeinde ein. Dabei steht das Gesamtinteresse unter der Nachhaltigkeit im Vordergrund.</p> <p>Bei allen Entscheiden sind deren Auswirkungen und die daraus resultierenden Verpflichtungen zu berücksichtigen.</p> <p>Inkraftsetzung: 1. Januar 2009 / Teilrevisionen: 1. Januar 2013, 1. Oktober 2016, 1. Januar 2018, 1. Januar 2021</p>	<p>Präambel</p> <p>Die Stimmbürger und die von ihnen gewählten Behörden setzen sich nach bestem Wissen und Gewissen für das Wohl der Gemeinde ein. Dabei steht das Gesamtinteresse unter der Nachhaltigkeit im Vordergrund.</p> <p>Bei allen Entscheiden sind deren Auswirkungen und die daraus resultierenden Verpflichtungen zu berücksichtigen.</p> <p>Inkraftsetzung: 1. Januar 2009 / Teilrevisionen: 1. Januar 2013, 1. Oktober 2016, 1. Januar 2018, 1. Januar 2021 ¹, 1. August 2021</p>

¹ Geändert mit Teilrevision vom 11. Dezember 2017 und 14. September 2020

Gültige Gemeindeordnung	Vorschlag Teilrevision (Änderungen Teilrevision)
§ 13 (§§ 33 ff. GG)	§ 13 (§§ 33 ff. GG)
² An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt.	² An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. ²
§ 26 (§ 72 GG)	§ 26 (§ 72 GG)
² Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in folgende Ressorts:	² Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in folgende Ressorts: ³
a) allgemeine Verwaltung (Präsidiales), Volkswirtschaft, Kultur, Sport und Freizeit (<i>Kultur- und Sportkommission, Wahlbüro</i>)	a) allgemeine Verwaltung (Präsidiales), Volkswirtschaft, Kultur, Sport und Freizeit (<i>Kultur- und Sportkommission, Wahlbüro</i>)
b) Öffentliche Sicherheit (<i>OK Zibelimäret, Feuerwehrkommission</i>);	b) Öffentliche Sicherheit (<i>OK Zibelimäret, Feuerwehrkommission</i>);
c) Bildung (<i>KulturEcho, Schulgesundheitskommission</i>);	c) Bildung (<i>KulturEcho, Schulgesundheitskommission</i>);
d) Gesundheit und soziale Sicherheit;	d) Gesundheit und soziale Sicherheit; (<i>Schulgesundheitskommission</i>)
e) Umwelt (<i>Energiestadtcommission, Werkkommission</i>);	e) Umwelt und Verkehr (<i>Energiestadtcommission, Werkkommission</i>);
f) Bau, Raumordnung, Verkehr und Energie (<i>Bau- und Planungskommission</i>);	f) Bau und Raumordnung Bau-, Raumordnung, Verkehr und Energie (<i>Bau- und Planungskommission</i>);
g) Finanzen und Steuern.	g) Finanzen und Steuern.
§ 28	§ 28
² Die Energiestadtcommission, die Feuerwehrkommission, die Geschäftsprüfungskommission, die Kultur- und Sportkommission sowie das OK Zibelimäret müssen nicht durch die politischen Parteien besetzt werden.	² Die Energiestadtcommission, die Feuerwehrkommission, die Geschäftsprüfungskommission , die Kultur- und Sportkommission, die Schulgesundheitskommission sowie das OK Zibelimäret müssen nicht durch die politischen Parteien besetzt werden. ⁴
8.2. Inkrafttreten	8.2. Inkrafttreten
§ 43	§ 43
Diese teilrevidierte Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung am 14. September 2020 beschlossen worden ist, unter Vorbehalt von § 42, auf den 1. Januar 2021 in Kraft.	Diese teilrevidierte Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung am 14. Juni 2021 beschlossen worden ist, unter Vorbehalt von § 42, auf den 1. August 2021 in Kraft ⁵ .
8.3. Aufhebung bisherigen Rechts	8.3. Aufhebung bisherigen Rechts
§ 44	§ 44

² geändert in Teilrevision vom 14. Juni 2021)

³ geändert in Teilrevision vom 14. September 2020 und 14. Juni 2021)

⁴ Neuer Abs. 2 mit Teilrevision vom 14. September 2020, geändert in Teilrevision vom 14. Juni 2021

⁵ Geändert in der Teilrevision; Urnenabstimmung vom 17. Juni 2012, 27. Juni 2016, 11. Dezember 2017, 14. September 2020 und 14. Juni 2021

Motion Martin Rötheli; Konzessionsabgabe auf den Strombezügen, gleichlange Spiesse mit den weiteren Energieversorgungen wie Erdgas- und Wärmedienstleistungen, die öffentlichen Grund von Oensingen beanspruchen

Geschäftseigner Fabian Gloor, Gemeindepräsident, Ressortleiter Finanzen
Entscheidungsgrundlagen Motion, Abklärungen rechtlicher Natur beim BJD und AGEM
Traktandenbericht verfasst durch Geschäftseigner, Rolf Niederer

1. Zuständigkeiten und Information

Für die Entgegennahme und die Behandlung von Vorstössen ist gemäss § 45 Abs. 2 des Gemeindegesetzes der Gemeindepräsident zuständig. Sachlich fallen die Konzessionsabgaben in das Ressort Finanzen, weshalb er Geschäftseigner ist.

2. Sachverhalt

Die Motion Martin Rötheli lautet wie folgt:

Martin Rötheli

Motion – Konzessionsabgabe auf den Strombezügen – gleichlange Spiesse mit den weiteren Energieversorgungen, wie Erdgas- und Wärmedienstleistungen, die öffentlichen Grund von Oensingen beanspruchen.

Der öffentliche Grund der Einwohnergemeinde Oensingen wird durch Werkleitungen und Bauwerke verschiedener Energieversorgungen stark genutzt.

- Mit der Erhebung einer Konzessionsabgabe auf den Strombezügen ab 2021 stelle ich fest, dass die vorerwähnten Benutzer des öffentlichen Grund, die von ihnen beanspruchte Fläche **nicht** im gleichen Rahmen abgelten.

Im Sinne der Gleichbehandlung und der Rechtsgleichheit ersuche ich den Gemeinderat - sofern Gesetzlich möglich - eine Konzessionsabgabe auch auf die weiteren Benutzer des öffentlichen Grund umzusetzen.

Martin Rötheli

Oensingen, 7. Dezember 2020

Der Motionär verlangt mit dem Antragstext, dass auf allen Leitungen, die den öffentlichen Grund und Boden benutzen, eine Konzessionsabgabe erhoben wird. Während den Gemeinderatssitzungen sowie an der Gemeindeversammlung wurde dieses Anliegen ebenfalls erwähnt, womit davon auszugehen ist, dass es auf eine grundsätzliche Sympathie stösst.

In Oensingen wird öffentlicher Grund und Boden durch folgende Leitungen beansprucht: Wasserleitungen, Abwasserleitungen, Gasleitungen, Fernwärmeleitungen sowie Kommunikationsleitungen (TV, Internet etc.).

Die Grundlagen werden nachfolgend erläutert:

Wasserleitungen

In der Gemeinde Oensingen besteht ein ausgebautes Wasserleitungsnetz. Dieses gehört vollumfänglich der Einwohnergemeinde Oensingen, bzw. der Spezialfinanzierung Wasserversorgung. Als Bemessungsgrundlage für eine Konzessionsabgabe drängen sich die verbrauchten m³ Wasser auf. Gemäss Abklärungen beim Rechtsdienst des Bau- und Justizdepartements sowie dem Amt für Gemeinden ist eine Konzessionsabgabe **nicht zulässig**. Daher soll auf eine weitergehende Prüfung verzichtet werden.

Abwasserleitungen

Nebst den Wasserleitungen fliessen zahlreiche Abwasserleitungen durch den Boden der Gemeinde Oensingen. Neben den eigenen Leitungen der Gemeinde zählen auch die Leitungen der ARA Falkenstein dazu. Als Bemessungsgrundlage für eine allfällige Konzessionsabgabe drängen sich die verbrauchten m³ Abwasser auf. Gemäss Abklärungen beim Rechtsdienst des Bau- und Justizdepartements sowie dem Amt für Gemeinden ist eine Konzessionsabgabe **nicht zulässig**. Daher soll auf eine weitergehende Prüfung verzichtet werden.

Gasleitungen

In der Gemeinde Oensingen sind mehrere Kilometer Gasleitungen verlegt. Diese gehören der SOGAS AG sowie der SBO AG (Städtische Betriebe Olten). Als Bemessungsgrundlage kommen in erster Linie die gelieferten kWh in Frage. Nach Abklärungen beim BJD sind Konzessionsgaben **grundsätzlich zulässig**.

Fernwärmeleitungen

Wenige Kilometer Leitungen der Fernwärme befinden sich unter dem Oensinger Boden. Diese befinden sich im Eigentum der AEK. Als Bemessungsgrundlage kommen in erster Linie die gelieferten kWh in Frage. Nach Abklärungen beim BJD sind Konzessionsgaben **grundsätzlich zulässig**. Da die Fernwärme eine nachhaltige Energiequelle darstellt und in der Vergangenheit stark von der Gemeinde gefördert wurde, fragt sich, wie stark man diese privilegieren will.

Kommunikationsleitungen

Zahlreiche Leitungen von Kommunikationsanbietern verlaufen durch den Boden von Oensingen. Aufgrund des Fernmeldegesetzes (784.10; Art. 35 Abs. 4) ist jedoch eine Konzessionsabgabe **nicht zulässig**.

Quellen

https://so.ch/fileadmin/internet/bjd/bjd-afu/pdf/wasser/342_lf_01.pdf

https://jusletter.weblaw.ch/fr/dam/publicationsystem/articles/jusletter/2018/957/konzessionsabgaben-f_5611f511a7/Jusletter_konzessionsabgaben-f_5611f511a7_fr.pdf

3. Antrag an den Gemeinderat

Die Motion solle mit folgendem Wortlaut für erheblich erklärt werden: Der Gemeinderat sei damit zu beauftragen, auf Gasleitungen Konzessionsabgaben einzuführen und entsprechende Reglemente auszuarbeiten, bzw. wo vorhanden, in bestehende zu integrieren. Auf Fernwärmeleitungen und den anderen Leitungen (Wasser, Abwasser, Kommunikation) soll auf Konzessionsabgaben verzichtet werden.

4. Erwägungen

Der Gemeindepräsident findet, dass der Fernwärme als von der Gemeinde geförderte nachhaltige Energiequelle keine zusätzlichen Belastungen auferlegt werden sollten. Für Gas gilt dies nicht, weshalb eine Konzessionsabgabe hierbei sinnvoll wäre.

5. Diskussion

Bruno Locher findet es nicht ganz korrekt, nur auf Strom und Gas Konzessionsabgabe zu verlangen und auf eine solche bei der Fernwärme zu verzichten. Er hat selber eine Wärmepumpe und würde damit bestraft. Aus diesem Grund **beantragt** Bruno Locher, auch auf dem Fernwärmenetz eine Konzessionsabgabe einzuführen.

Thomas von Arx möchte wissen, ob es üblich ist, eine Konzessionsabgabe auf dem Gasverbrauch zu verlangen. Gemäss Fabian Gloor ist es nicht üblich, aber möglich. Als nächster Schritt müsste ein entsprechendes Reglement ausgearbeitet werden. Sollte man dabei zum Schluss kommen, dass die Einführung einer Konzessionsabgabe nicht sinnvoll wäre, könnte man immer noch darauf verzichten. Wirklich standardisiert ist eine Konzessionsabgabe aber nur beim Strom. Thomas von Arx fragt, ob es z.B. für die Fernwärme noch kein entsprechendes Beispiel gibt. Gemäss Fabian Gloor verfügen noch nicht viele Gemeinden über Fernwärme. Ob diese eine Konzessionsabgabe verlangen, weiss Fabian Gloor nicht. Er habe lediglich Beispiele für eine Konzessionsabgabe auf dem Gasverbrauch gefunden.

Theodor Hafner möchte wissen, wie hoch die zusätzlichen Einnahmen wären. Rolf Niederer hat dies noch nicht berechnet. Es kommt auf die Höhe der Abgabe an. Fabian Gloor ergänzt, dass noch keine vertieften Abklärungen vorhanden sind. Zuerst müssen der Gemeinderat, resp. die Gemeindeversammlung, einen Grundsatzbeschluss fassen. Danach könne man die Detailabklärungen vornehmen.

Nicole Wyss ist, wie bereits beim Strom, gegen die Einführung einer weiteren Gebühr. Der Gemeindehaushalt sollte ihrer Meinung nach nicht über weitere Gebühren saniert werden. Sie stellt deshalb den **Antrag**, der Gemeindeversammlung die Nichterheblichkeit der Motion zu beantragen.

Bereinigung der Anträge

Es ist unbestritten, dass die Einführung einer Konzessionsabgabe auf weiteren Energiequellen vertieft geprüft werden soll.

Abstimmung über den Antrag Locher

Der Antrag von Bruno Locher wird mit drei Ja-Stimmen, bei zwei Nein-Stimmen, angenommen. Somit soll auch die Einführung einer Konzessionsabgabe auf den Fernwärmeleitungen geprüft werden.

Abstimmung über die Erheblicherklärung (Antrag Wyss)

Für die Erheblicherklärung der Motion stimmen vier Gemeinderäte. Auf den Antrag von Nicole Wyss fällt eine Stimme.

Somit stimmt der Gemeinderat der Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut zu und stellt der Gemeindeversammlung den entsprechenden Antrag.

6. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst:

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Motion Rötheli (Konzessionsabgabe auf den Strombezügen – gleichlange Spiesse mit den weiteren Energieversorgungen wie Erdgas- und Wärmedienstleistungen, die öffentlichen Grund von Oensingen beanspruchen" mit folgendem Wortlaut für erheblich zu erklären:

Der Gemeinderat wird beauftragt, auf Gas- und Fernwärmeleitungen Konzessionsabgaben vertieft zu prüfen und entsprechende Reglemente auszuarbeiten, bzw. wo vorhanden, in bestehende zu integrieren. Auf den anderen Leitungen (Wasser, Abwasser, Kommunikation) wird auf Konzessionsabgaben verzichtet.

Mitteilung an

- Martin Rötheli, Motionär
- Gemeindepräsident
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Akten

Festlegung der Traktanden der ordentlichen Rechnungsgemeindeversammlung vom 14. Juni 2021

Geschäftseigner Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Entscheidungsgrundlagen --
Traktandenbericht verfasst durch Madeleine Gabi, Stabsstelle

1. Zuständigkeiten und Information

§§20 – 22 GG regeln die Einberufung und die Einladungsfristen für die Durchführung einer Gemeindeversammlung. Gemäss §8 GO sind die Stimmberechtigten mindestens sieben Tage – im vorliegenden Fall wegen des Erscheinungstermins des Anzeigers am Donnerstag, 3. Juni 2021 – im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

2. Sachverhalt

Der Gemeinderat legt die Traktandenliste der ordentlichen Rechnungsgemeindeversammlung vom Montag, 14. Juni 2021 wie folgt fest:

1 Begrüssung, Wahl der Stimmezähler und Genehmigung der Traktandenliste

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident

2 Nachtragskredite

- 2.1 Dringliche und gebundene Nachtragskredite zur Kenntnisnahme
- 2.2 Ordentliche Nachtragskredite zur Kenntnisnahme
- 2.3 Ordentliche Nachtragskredite zur Beschlussfassung

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident, Ressortleiter Finanzen

3 Jahresrechnung 2020

- 3.1 Allgemeiner Haushalt
- 3.2 Spezialfinanzierungen
- 3.3 Genehmigung Jahresrechnung 2020

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident, Ressortleiter Finanzen

4 Zweckverband ARA Falkenstein; Genehmigung eines Nachtragskredits von CHF 410'900 für Planerleistungen der 4. Reinigungsstufe (Konto 7201.5032.34)

Referent: Thomas von Arx, Ressortleiter Infrastruktur

5 Teilrevision Gemeindeordnung

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident

6 Motion Rötheli

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident

7 Informationen und Verschiedenes

Aus dem Termin der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2021 ergeben sich aufgrund der gesetzlichen Gegebenheiten folgende definitiven und unabänderlichen Termine:

Verabschiedung der GV-Traktanden durch den Gemeinderat	Madeleine Gabi	17.05.2021
Eingabe der Traktandenberichte für Botschaft	Einreichen bei Madeleine Gabi	10.05.2021
Erstellen der Botschaft	Madeleine Gabi	10.05.2021
Verabschiedung der Botschaft durch den Gemeinderat	Madeleine Gabi	17.05.2021
Inserat im Anzeiger vom 03.06.2021; Hauptinserat	Madeleine Gabi	31.05.2021
Botschaft und Budget auf Homepage stellen; Beginn der Auflagefrist	Madeleine Gabi	03.06.2021
Auflage der Unterlagen (Botschaft und Rechnung) in Schalterhalle	Madeleine Gabi Rolf Niederer	03.06.2021
Inserat im Anzeiger vom 10.06.2021; Reminder	Madeleine Gabi	07.06.2021
Fertigstellen Präsentation	Madeleine Gabi	07.06.2021
Organisation Personal Eingangskontrolle	Madeleine Gabi	14.06.2021
Ausdruck Stimmregister	Cordula Virga	14.06.2021

3. Antrag an den Gemeinderat

Dem Gemeinderat wird beantragt, der Traktandenliste zuzustimmen.

Die Termine und die vorgelegten Pendenzen- und Aufgabenliste seien zur Kenntnis zu nehmen.

4. Erwägungen

--

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

5.1 Der Traktandenliste wird zugestimmt.

5.2 Die Termine sowie die Pendenzen- und Aufgabenliste werden zur Kenntnis genommen.

Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Referenten Gemeindeversammlung
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Leiter Finanzen
- Stabsstelle
- Bereichsleiterin Einwohnerdienste
- Hauswart Bienken-Saal
- Akten

Genehmigung der Botschaft der Rechnungsgemeindeversammlung vom 14. Juni 2021

Geschäftseigner Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Entscheidungsgrundlagen Botschaftsentwurf
Traktandenbericht verfasst durch Madeleine Gabi, Stabsstelle

1. Zuständigkeiten und Information

Gemäss §8 Abs. 3 der Gemeindeordnung sind die Anträge des Gemeinderats sowie die entsprechenden Unterlagen während der Einladungsfrist der Gemeindeversammlung aufzulegen.

2. Sachverhalt

Aufgrund der genehmigten Traktandenliste liegt nun der Botschaftsentwurf vor.

3. Antrag an den Gemeinderat

Die Botschaft zur Rechnungsgemeindeversammlung vom 14. Juni 2021 sei zu verabschieden.

4. Erwägungen

Der Beschluss zur Motion ist gemäss Gemeinderatsbeschluss anzupassen (inkl. Fernwärme).

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

Der Botschaft zur Rechnungsgemeindeversammlung vom 14. Juni 2021 wird genehmigt.

Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Referenten
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Leiter Finanzen
- Stabsstelle
- Akten

Entlastungsstrasse Oensingen; Nutzwertanalyse Vollanschluss Oensingen Süd

Geschäftseigner Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Entscheidungsgrundlagen Varianten Vollanschluss Oensingen Süd vom 21. April 2021
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Das Geschäft ist aufgrund der Wichtigkeit dem Gemeindepräsidenten zugeordnet. Der Gemeinderat hat die Entlastung Oensingens als oberstes Ziel in der Legislaturplanung festgelegt und bestätigt.

Das Geschäft wird öffentlich behandelt. Informationen haben nur nach Rücksprache mit dem Gemeindepräsidenten zu erfolgen.

2. Sachverhalt**Ausgangslage / Zielsetzung**

Die jetzige Kantonsstrasse H5, welche in Ost-West Richtung quer durch das gesamte Dorf Oensingen verläuft, soll auf eine weiter südlich gelegene Entlastungsstrasse verlegt werden. Gleichzeitig ist geplant, im Rahmen des 6-Spurausbaus der A1 den Autobahnanschluss Oensingen Süd zu einem Vollanschluss auszubauen. Die Entlastungsstrasse und das Industriegebiet Oensingen / Niederbipp sollen direkt an den Autobahnzubringer Thal angebunden werden. Damit wird eine weitere Grundlage gelegt, die heutige H5 im Siedlungsgebiet von Oensingen auf eine Gemeindestrasse zurückzustufen und mit entsprechenden flankierenden Massnahmen aufzuwerten.

Vollanschluss Oensingen Süd

Im Lauf der Arbeiten für den Erschliessungsplan VEBO-Knoten und die Verkehrsentlastung Oensingen wurde auch das alte Anliegen nach einem Vollanschluss Oensingen Süd wieder aufgenommen.

Unter dem Vollanschluss Oensingen Süd wird ein Vollanschluss aus dem Gebiet des VEBO-Knotens an den Autobahnzubringer Oensingen – Balsthal verstanden.

Dieser soll folgende Verkehrsbeziehungen ermöglichen:

- Ausfahrt von der Autobahn A1 (aus Richtung Bern und Zürich) in das Gebiet des VEBO-Knotens
- Einfahrt aus dem Gebiet des VEBO-Knotens auf die Autobahn A1 (in Richtung Bern und Zürich)
- Einfahrt aus dem Gebiet des VEBO-Knotens auf den Autobahnzubringer (in Richtung Balsthal)
- Ausfahrt vom Autobahnzubringer (aus Richtung Balsthal) in das Gebiet des VEBO-Knotens

Studien aus dem Jahr 2015 hatten bereits gezeigt, dass die "naheliegendste" Lösung, die Ergänzung des bestehenden Halban schlusses Oensingen Süd um zwei Rampen in / aus Richtung Norden (Oensingen Nord - Balsthal) zu einem Vollanschluss, nicht realisierbar ist. Die engen Platzverhältnisse und geometrischen Zwänge lassen keine normgerechte Lösung, insbesondere für eine Ausfahrtsrampe vom Autobahnzubringer auf die Werkhofstrasse (VEBO-Knoten) zu.

In den folgenden Jahren wurden verschiedene Lösungen vorgeschlagen und grob geprüft.

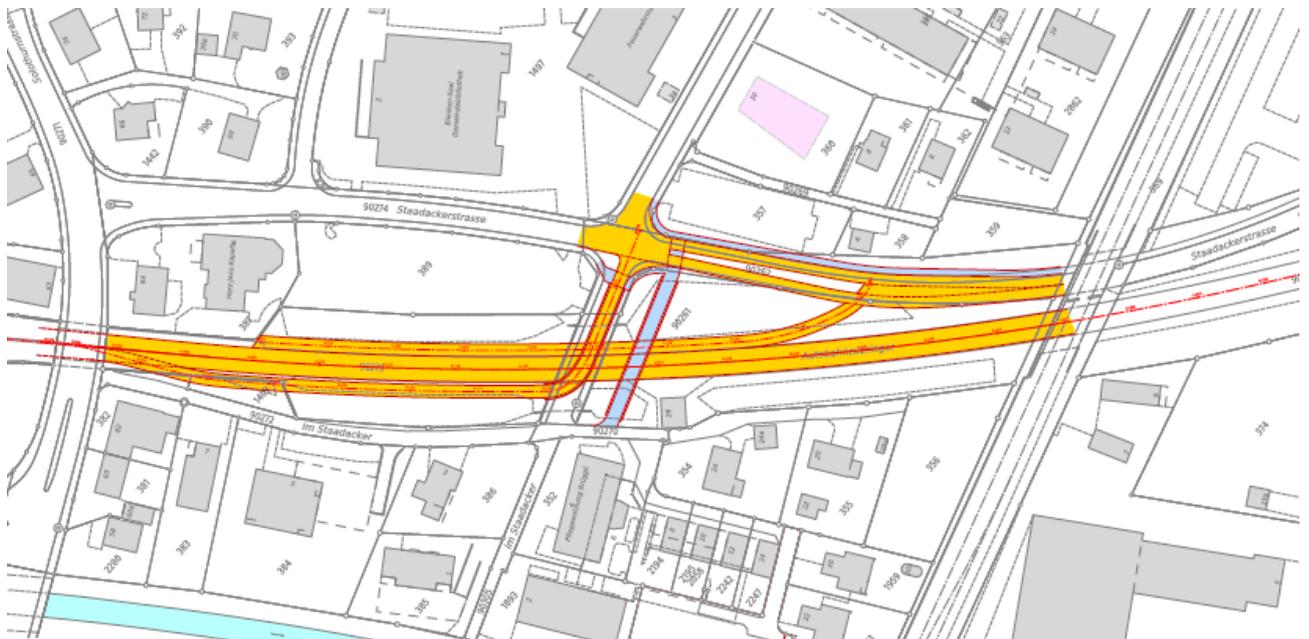
Die folgende "Grundvariante" wurde ab dem Jahr 2017 entwickelt und in den Entwurf des Vorprojekts Entlastung Oensing vom Februar 2019 integriert.

Sie basierte auf der Erkenntnis, dass keine direkte Verbindung des Autobahnzubringers über Rampen mit dem VEBO-Knoten machbar war. Sie sah daher vor, den Autobahnzubringer nördlich der SBB-Unterführung an die Staadackerstrasse anzubinden.



Entwurf Grundvariante 2017

Im Sommer / Herbst 2020 wurde der Entwurf des Vorprojekts weiterentwickelt und der Bereich Vollanschluss Süd grundlegend überarbeitet. Aus den Arbeiten und Diskussionen resultierte die folgende Variante "kreuzungsfrei".

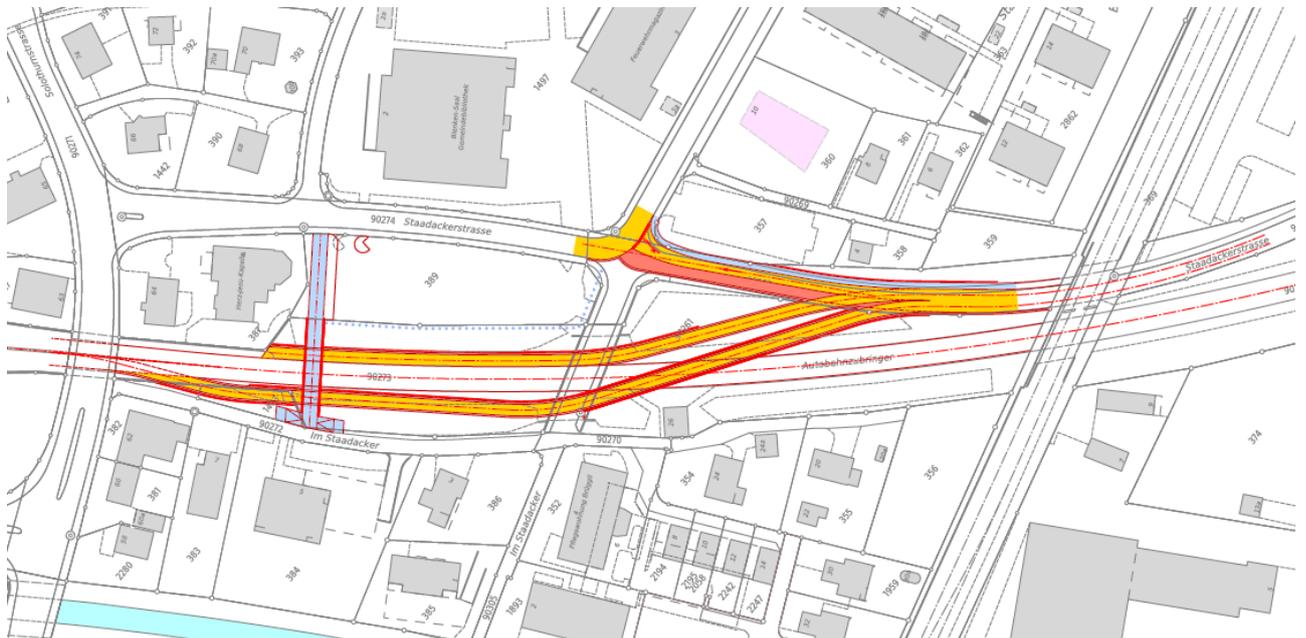


Überarbeitung Vorprojekt 2020, Variante "kreuzungsfrei"

Im Frühjahr 2021 wurde die Variante kreuzungsfrei noch einmal überprüft und überarbeitet. Die Abklärungen zeigen, dass trotz den beengten räumlichen Verhältnissen (zur Verfügung stehende Länge zwischen den Überführungen der Solothurnstrasse und der SBB-Linie sowie resultierenden Höhenverhältnisse) eine gestreckte Linienführung der Ausfahrtsrampe aus dem Thal in Richtung Werkhofstrasse möglich ist.

Diese Variante vermeidet die Nachteile der vorher entwickelten Varianten. Insbesondere erlaubt sie eine fließende Linienführung aus Richtung Thal auf den VEBO-Knoten.

Auch diese Variante macht einen Ersatz der Langsamverkehrsbrücke notwendig, eröffnet andererseits aber die Möglichkeit, die Führung des Langsamverkehrs neu zu überdenken.



Überarbeitung Vorprojekt 2021, Variante "Kreuzungsfrei gestreckt"

Variantenvergleich / Vorprojekt

Im Auftrag des Amtes für Verkehr und Tiefbau ist auf Basis der oben genannten Vorarbeiten das Vorprojekt Vollanschluss Oensingen Süd (Direktanbindung Autobahnzubringer – Entlastungsstrasse bzw. Industrie Oensingen / Niederbipp) zu aktualisieren und zu finalisieren.

Vorgängig zur Projektierung sind der aktuelle Zustand und die bisher erarbeiteten und laufend weiterentwickelten Varianten einander in einer Nutzwertanalyse gegenüberzustellen.

Ziel ist ein Variantenvergleich zur:

- Beurteilung der verkehrlichen Wirkung und Auswirkungen auf Bereiche wie Siedlungsentwicklung und Umwelt
- Ermittlung der Bestvariante

Festlegung Variantenfelder für den Vergleich

In Absprache mit dem Amt für Verkehr und Tiefbau und der Gemeinde Oensingen werden folgende Varianten geprüft und verglichen:

- Nullvariante: Heutiger Zustand mit Halbanschluss Oensingen Süd
- Grundvariante: Variante Entwurf 2017
- Überarbeitung Variante kreuzungsfrei, Dezember 2020
- Überarbeitung Variante kreuzungsfrei gestreckt, März 2021

Beurteilungsmethodik und -kriterien

In Absprache mit dem Amt für Verkehr und Tiefbau als Bauherrschaft und der Gemeinde Oensingen soll der Vergleich der Varianten und die Beurteilung der Auswirkungen in Form einer Nutzwertanalyse durchgeführt werden.

Zielsystem, Beurteilungskriterien

Die Definition des Zielsystems basiert auf einer Reihe von anerkannten, auch für vergleichbare, aktuelle Projekte verwendeten Grundlagen:

- Ziel- und Indikatorensystem nachhaltiger Verkehr UVEK (ZINV UVEK, aktualisierte Version 2008)
- Nachhaltigkeitsbeurteilung des Bundes bei Strassenprojekten NISTRA (Handbuch eNISTRA 2010)
- Weisung über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme der 2. Generation (ARE, 2010)

Das Vorgehen wurde stark vereinfacht, um den Variantenvergleich an die geringe räumliche Ausdehnung des Planungsgebiets und den kleinen Variantenfelder (nur drei Varianten plus Nullvariante) anzupassen.

Der vorgesehene Ausbau des Verkehrssystems durch den Vollanschluss Oensingen Süd kann dann als sinnvoll erachtet werden, wenn er dazu beiträgt:

1. Den Nutzen für die Verkehrsteilnehmer zu erhöhen und die Verkehrsqualität und –Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer fördern
2. Die Investitions-, Betriebs- und Unterhaltskosten zu minimieren
3. Die Umweltbelastung und den Ressourcenverbrauch zu reduzieren
4. Die Siedlungsentwicklung und die Wirtschaftsentwicklung positiv zu beeinflussen
5. Es soll eine Variante gewählt werden, die eine möglichst weitgehende Planungsflexibilität ~~und~~ gewährt und politische Akzeptanz verspricht

Diese fünf Punkte werden als Oberziele festgelegt.

Oberziele			Gewicht Oberziele
Nr.	Bezeichnung	Relevante Themenbereiche	%
1	Nutzen für die Verkehrsteilnehmer erhöhen	Verkehrsqualität und –Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer Positive Auswirkungen auf die Ziele der Entlastung Oensingen	40%
2	Investitions-, Betriebs- und Unterhaltskosten minimieren	Investitionskosten (Neubaubereiche, Kunstbauten) Betriebs- und Unterhaltskosten	10%
3	Umweltbelastung und Ressourcenverbrauch minimieren	Flächenverbrauch Lärm- und Schadstoffemissionen	20%
4	Positive Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung fördern	Auswirkungen auf das Ortsbild Erschliessungsqualität für Betriebe, Wohnen, Einkauf, Freizeit etc.	30%
			100%

Oberziele mit Gewichtung

Um die Oberziele zu operationalisieren und deren Erreichungsgrad messbar (quantitativ messbar oder einer reproduzierbaren qualitativen Bewertung zugänglich) zu machen, werden jedem Oberziel konkrete, auf das aktuelle Vorhaben abgestimmte, Teilziele zugeordnet.

Oberziele		Teilziele		Gewicht Teilziele	Gewicht in Gesamtbewertung
1	Nutzen für die Verkehrsteilnehmer erhöhen	1.1	Reisezeiten und Fahrleistung des Motorfahrzeugverkehrs verringern. Vermeidung von Umwegfahrten für PW und LW	30%	12%
		1.2	Verkehrsfluss des Motorfahrzeugverkehrs verbessern: Leistungsfähigkeit / Stabilität	30%	12%
		1.3	Verkehrssicherheit des Motorfahrzeugverkehrs erhöhen	10%	4%
		1.4	Günstige / schnelle Verkehrsführung für Ereignisdienste (Feuerwehr Richtung Industrie / Autobahn) gewährleisten	10%	4%
		1.5	Bedürfnisse des Langsamverkehrs berücksichtigen, attraktive / sichere Führung des Langsamverkehrs	20%	8%
				100%	40%
2	Investitions-, Betriebs- und Unterhaltskosten minimieren	2.1	Investitionskosten minimieren. Baukosten einschliesslich Landerwerb, Kunstbauten	50%	5%
		2.2	Betriebs- und Unterhaltskosten minimieren. Präferenz von unterhaltsarmen oder -freundlichen Konzepten für Bauten und Anlagen	50%	5%
				100%	10%

3	Umweltbelastung und Ressourcenverbrauch minimieren	3.1	Lärm- und Luftbelastung in Wohngebieten reduzieren	40%	8%
		3.2	Flächenverbrauch minimieren	30%	6%
		3.3	Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimieren	30%	6%
				100%	20%
4	Positive Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung fördern	4.1	Entlastung des Dorfs vom Durchgangsverkehr auf der Strasse. Beitrag leisten zur Funktion / Wirkung der Entlastung Oensingen	30%	9%
		4.2	Erschliessungsqualität für Wohnen und Betriebe gewährleisten	30%	9%
		4.3	Spielraum für die Umgestaltung der Ortsdurchfahrt schaffen (Projekt «Lebensader»)	20%	6%
		4.4	Auswirkungen auf das Siedlungsbild minimieren	20%	6%
				100%	30%
Gesamtgewicht aller Teilziele				100%	

Teilziele mit Bezug zu Oberzielen und Gewichtung

Bewertungsraaster

In der Nutzwertanalyse werden die Varianten nach den umschriebenen Kriterien jeweils mit 0 (Null) bis 5 Punkten bewertet. Dabei sind null Punkte die schlechteste mögliche, 5 Punkte die bestmögliche Bewertung.

Punkte	Umschreibung
0	Variante leistet keinen Beitrag zur Zielerreichung
1	Variante leistet nur einen minimalen Beitrag zur Zielerreichung
2	Variante leistet einen geringen Beitrag zur Zielerreichung
3	Variante ist weitgehend zielführend, nicht optimal
4	Variante ist sinnvoll, zielführend
5	Optimale Variante, erfüllt Kriterien vollständig

Bedeutung der Punktezahl bei der Variantenbewertung

3. Antrag an den Gemeinderat

Die Tabelle mit der Nutzwertanalyse soll beim Amt für Verkehr und Tiefbau eingereicht werden.

4. Erwägungen

Aus dem Bewertungsvorschlag des Leiter Baus und des Gemeindepräsidenten geht hervor, dass sich der relativ lange Erarbeitungsprozess gelohnt hat und die Bestvariante "kreuzungsfrei gestreckt" sich herauskristallisiert.

Für den Gemeindepräsidenten stilisiert sich rein subjektiv Variante 3 als die Beste heraus.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Die Tabelle mit der Nutzwertanalyse wird beim Amt für Verkehr und Tiefbau eingereicht.
- 5.2 Die Abteilung Bau wird mit der Rückmeldung ans Amt für Verkehr und Tiefbau beauftragt.

Mitteilung an

- Amt für Verkehr und Tiefbau, Solothurn
- BSB + Partner Ingenieure und Planer, Oensingen
- Gemeindepräsident
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Akten

Oensingen, 17. Mai 2021

GEMEINDERAT OENSINGEN

Gemeindepräsident

Stabsstelle

Fabian Gloor

Madeleine Gabi